



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 18/2015

12. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 557

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 587

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 597

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 632

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 643

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 668

Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 678

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 Seite 709

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juni 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4**Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5**Ziele des Studienganges**

- (1) Der Studiengang soll im Wesentlichen auf drei mögliche Karrierepfade vorbereiten. Diese sind
1. Lehr- und Verwaltungstätigkeiten im Bereich der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung,
 2. Tätigkeiten in kaufmännischen Berufen höheren Anspruchsniveaus sowie
 3. Tätigkeiten im Bereich der universitären Forschung und Lehre.
- (2) Fachwissenschaftliche Ziele der Ausbildung bestehen darin, die Studierenden mit den Fähigkeiten auszustatten,
1. betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, die die Studenten in die Lage versetzen, eigenständig Forschungsaufgaben zu bewältigen und bei der Lösung wirtschaftswissenschaftlicher und vokationomischer Probleme in Forschung und Praxis selbständig und eigenverantwortlich neue, wissenschaftlich fundierte Wege zu gehen,
 2. den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sowohl Probleme der beruflichen Lehrpraxis als auch der Wirtschaftspraxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und vertiefter Kenntnisse vokationomischer und didaktischer Fragestellungen zu lösen.

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Anpassungsmodule:

Aus nachfolgenden Modulen AM1.1 und AM1.2 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.

Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften inklusive Berufsfeld Wirtschaftstraining und Bildungsmanagement sowie Absolventen gleichwertiger Studiengänge:

AM1.2: Grundlagenwissen vokationomischer Nachbarwissenschaften 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Absolventen aller anderen Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1:

AM1.1: Didaktische Grundlagen 12 LP (Wahlpflichtmodul)

2. Basismodule:

BM2: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden 9 LP (Pflichtmodul)

BM3: Historische und systematische Vokationomie 9 LP (Pflichtmodul)

BM4: Fachdidaktisches Grundpraktikum mit Übungen
zur Vor- und Nachbereitung 7 LP (Pflichtmodul)

BM5: Bezugswissenschaften der Vokationomie 14 LP (Pflichtmodul)

BM6: Berufsbildungsforschung 13 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodul:

VM7: Betriebliches Bildungsmanagement/Berufliches Schulwesen 10 LP (Pflichtmodul)

4. Schwerpunktmodul:

SM8: Nachbarwissenschaften der Vokationomie 16 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

MMA9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

Als Ersatz für das Seminar im Modul VM7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine American – African – European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 5 Säulen:

- Anpassungsmodulen
- Basismodulen
- Vertiefungsmodul
- Schwerpunktmodul
- Modul Master-Arbeit

Die Anpassungsmodule (Säule 1) sollen gewährleisten, dass die Studenten etwaige fachwissenschaftliche Lücken schließen um den weiteren Studienverlauf erfolgreich gestalten zu können.

Die Basismodule (Säule 2) enthalten ein breites Angebot an grundlegenden Veranstaltungen zu historischen, methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie vertiefende Veranstaltungen zu (wirtschafts-)didaktischen und (wirtschafts-)pädagogischen Fragestellungen. Zudem sollen praktische Erfahrungen in der Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtseinheiten gesammelt werden.

Das Vertiefungsmodul (Säule 3) ermöglicht es den Studierenden, entweder im Rahmen des studienbegleitenden Fachdidaktischen Praktikums die bereits gemachten berufspraktischen Erfahrungen aus dem Fachdidaktischen Grundpraktikum weiter auszubauen und diese mit den zwischenzeitlich erworbenen theoretischen Erkenntnissen in Verbindung zu bringen oder aber ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen der Management-, Innovations- und Organisationsforschung weiter auszubauen.

Das Schwerpunktmodul (Säule 4) erlaubt es den Studierenden, aus dem Fächerkanon vocationomischer Nachbarwissenschaften zu wählen, um nach individueller Neigung und Interesse das eigene Kompetenzprofil zu konturieren.

Die Masterarbeit (Säule 5) soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10**Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2010, S. 499), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 7 November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2011, S. 2008), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationalismics) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Anpassungsmodule: Aus nachfolgenden Modulen AM1.1 und AM1.2 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.					
AM1.2: Grundlagenwissen vokationomischer Nachbarwissenschaften (für Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften inklusive Berufsfeld Wirtschaftstraining und Bildungsmanagement sowie Absolventen gleichwertiger Studiengänge) Wahl von drei Lehrveranstaltungen (je nach Wahl der Lehrveranstaltungen kann sich das Modul auf zwei Semester erstrecken)	Wahlpflichtveranstaltung I, II, III, 360 AS mind. 6 LVS (V2-6/S0/Ü0-6) 3 PL: Klausuren oder Klausuren und Hausarbeit				360 AS / 12 LP
AM1.1: Didaktische Grundlagen (Absolventen aller anderen Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1)	360 AS 8 LVS (V4/S2/Ü2) PVL: Referat PL: Klausur				360 AS / 12 LP
2. Basismodule:					
BM2: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	270 AS 5 LVS (V2/S2/Ü1) PL: Klausur				270 AS / 9 LP
BM3: Historische und systematische Vokationomie	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0)	150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur			270 AS / 9 LP
BM4: Fachdidaktisches Grundpraktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung	150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2/P:4 Wochen) 2 PVL: Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation einer Unterrichtseinheit; Protokolle Hospitation	60 AS 1 LVS (V0/S0/Ü1) ASL: Praktikumsbericht			210 AS / 7 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocational Studies) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

<p>BM5: Bezugswissenschaften der Vokationologie</p>		<p>420 AS 8 LVS (V2/S4/Ü2) 2 PVL: Referate 3 PL: 2 Klausuren, Seminararbeit</p>		<p>420 AS / 14 LP</p>
<p>BM6: Berufsbildungsforschung</p>			<p>390 AS 6 LVS (V0/S6/Ü0) 3 PVL: Referate 2 PL: Klausur, Seminararbeit</p>	<p>390 AS / 13 LP</p>
<p>3. Vertiefungsmodul:</p>				
<p>VM7: Betriebliches Bildungsmanagement/Berufliches Schulwesen Entweder Wahl von zwei aus vier Blöcken oder Fachdidaktisches Praktikum</p>		<p>Block I 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Block II 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: mündliche Präsentation</p> <p>Block III 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL: Seminararbeit inkl. mündlicher Präsentation</p>	<p>Block IV 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL/PL: Seminararbeit und mündliche Präsentation</p> <p>Fachdidaktisches Praktikum 300 AS (P: 24 Unterrichtseinheiten) PVL: Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation von Unterrichtseinheiten ASL: Praktikumsbericht</p>	<p>300 AS / 10 LP</p>

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

4. Schwerpunktmodul:				
SMB: Nachbarwissenschaften der Vokationomie	Wahl von vier Lehrveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltung I 120 AS mind. 2 LVS (V0-2/S0/Ü0-2) PL: Klausur oder Hausarbeit	Wahlpflichtveranstaltung II, III, IV 360 AS mind. 6 LVS (V2-6/S0/Ü0-6) 3 PL: Klausuren oder Klausuren und Hausarbeit	480 AS / 16 LP
5. Modul Master-Arbeit:				
MMA9: Master-Arbeit			900 AS 2 LVS (V0/S0/Ü0/K2) PVL: Präsentation PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von AM1.1 sowie Block III und Block IV im Modul VM7)	17 LVS	17 - 19 LVS	14 - 19 LVS	51 LVS
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von AM1.1 sowie Block III und Block IV im Modul VM7)	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP
PL	Prüfungsleistung	LVS		
PVL	Prüfungsvorleistung	V	Lehrveranstaltungsstunden	T
AS	Arbeitsstunden	S	Vorlesung	P
LP	Leistungspunkte	Ü	Seminar	K
ASL	Anrechenbare Studienleistung		Übung	E
				PR
				Tutorium
				Praktikum
				Kolloquium
				Exkursion
				Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Anpassungsmodul

Modulnummer	AM1.1
Modulname	Didaktische Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine Fachoffene Didaktik: Die Auseinandersetzung mit dem Modell der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik dient einer umfassenden Einführung in grundlegende didaktische Überlegungen, die innerhalb der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erforderlich sind. Dies beinhaltet die Bestimmung von Zielen, das Treffen von didaktischen Entscheidungen, die Auswahl von Themen und Methoden sowie die Evaluation.</p> <p>Makrodidaktik: Innerhalb der Veranstaltung Makrodidaktik wird der institutionelle Rahmen wie rechtliche und organisationale Bedingungen des didaktischen Handelns betrachtet. Des Weiteren werden nationale und internationale Aspekte zur beruflichen Bildung, aktuelle Fragen zur Berufsbildung und arbeits- und berufsbildungsrechtliche Grundlagen thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insgesamt soll der Kenntnisstand der Studierenden in den Kernbereichen (Vokationomie sowie des grundständigen Faches) angenähert werden.</p> <p>In diesem Modul sollen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik erlangen. Sie erwerben Fähigkeiten zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Bildung. Die Studierenden sollen Fähigkeiten zur Reflexion und Analyse bildungsrelevanter Problemstellungen sowie schul- und arbeitsrechtliche Grundkenntnisse zur Berufsausbildung erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Fachoffene Didaktik (4 LVS) • Ü: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS) • S: Makrodidaktik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Seminar Makrodidaktik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Makrodidaktik und Allgemeine Fachoffene Didaktik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Anpassungsmodul

Modulnummer	AM1.2
Modulname	Grundlagenwissen vokationomischer Nachbarwissenschaften
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Studierenden aus dem Angebot vokationomischer Nachbarwissenschaften wählen. Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Marketing und Handelsbetriebslehre, Rechnungswesen und Controlling, Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Produktionswirtschaft sowie Industriebetriebslehre und auch Wirtschaftsinformatik vermittelt werden. Im volkswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik vermittelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden passen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse an den für den weiteren Studienverlauf notwendigen Stand an und haben weiterhin die Möglichkeit, grundlegende Kenntnisse in anderen Nachbardisziplinen zu erlangen, die einer Spezialisierung im weiteren Studium dienlich sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind drei Lehrveranstaltungen auszuwählen, die noch nicht in einem vorangegangenen Bachelorstudium gewählt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analytische Informationssysteme (V2/Ü1) - Arbeitspsychologie (V2) - Arbeitsrecht (V2) - Asset Management (V2/Ü1) - Recht der Bankwirtschaft (V3) - Banksteuerung (V2/Ü1) - Privates Bau- und Immobilienrecht (V2) - Öffentliches Bau- und Bauplanungsrecht (V2/Ü1) - Beschaffungsmanagement I (V2) - Beschaffungsmanagement II (V2/Ü1) - Besteuerung I (V1/Ü1) - Besteuerung II (V1/Ü1) - Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2) - Controlling (V1/Ü1) - Einführung in die Motivationspsychologie (V2) - Einführung in die Organisationspsychologie (V2) - Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden (V2/Ü2) - Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Ü2) - Empirische Wirtschaftsforschung I (V2/Ü1) - Entrepreneurship I: Unternehmerische Gelegenheiten und Geschäftsmodelldesign (V2) - Entrepreneurship II: Einführung in die Unternehmensnachfolge (V2) - Entwicklungspsychologie (V2) - Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Finanzbewertung (V2/Ü1) - Finanzinstitutionen (V2/Ü1) - Finanzmanagement (V2/Ü1)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzwissenschaft (V2/Ü1) - Geld und Kredit (V2) - Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) - Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2) - Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (V2) - Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) - Informationsmanagement (V2/Ü1) - Innovationsmanagement (V1/Ü1 oder V2) - Instrumente des Kapitalmarkts (V2/Ü1) - Interkulturelle Kommunikation – Eine Einführung (V2) - Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen (V2) - Internationale Rechnungslegung (V2/Ü1) - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1) - Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) - Jahresabschlusspolitik und -analyse (V2/Ü1) - Kognition I (V2) - Kognition II (V2) - Konjunktur und Wachstum (V2) - Makroökonomie für Fortgeschrittene (V2/Ü2) - Management in Organisationen (V2) - Management sozialer Prozesse (V2) - Marketinginstrumente I (V2) - Marketinginstrumente II (V2) - Marketingmanagement (V2) - Mikroökonomie für Fortgeschrittene (V2) - Öffentliches Recht (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Operative Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Organisationstheorien (V2) - Partialsysteme des Management und Controllings (V2/Ü1) - Produktionsmanagement I (V2) - Produktionsmanagement II (V2/Ü1) - Recht der Information und Kommunikation I (V2) - Europarecht I – Grundlagen der Union (V2) - Europarecht II – Politiken der Union (V2) - Sozialpsychologie (V2) - Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (V2/Ü1) - Strategische Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Strategisches Management (V2) - Technologiemanagement (V2/Ü1) - Umweltrecht I (V2/Ü1) - Unternehmensbewertung (V2/Ü1) - Vertragsgestaltung (V2) - Wettbewerbsrecht (V2) - Wettbewerbswirtschaft (V2)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Lehrveranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Analytische Informationssysteme • 90-minütige Klausur zu Arbeitspsychologie • 60-minütige Klausur zu Arbeitsrecht

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Asset Management • 60-minütige Klausur zu Recht der Bankwirtschaft • 60-minütige Klausur zu Banksteuerung • 60-minütige Klausur zu Privates Bau- und Immobilienrecht • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Bau- und Bauplanungsrecht • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement I • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement II • 60-minütige Klausur zu Besteuerung I • 60-minütige Klausur zu Besteuerung II • 90-minütige Klausur zu Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne • 60-minütige Klausur zu Controlling • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Motivationspsychologie • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Organisationspsychologie • 60-minütige Klausur zu Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden • Hausarbeit zur Übung Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Umfang: 6-8 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) • 60-minütige Klausur zu Empirische Wirtschaftsforschung I • 60-minütige Klausur zu Entrepreneurship I: Unternehmerische Gelegenheiten und Geschäftsmodelldesign • 60-minütige Klausur zu Entrepreneurship II: Einführung in die Unternehmensnachfolge • 60-minütige Klausur zu Entwicklungspsychologie • 60-minütige Klausur zu Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht • 60-minütige Klausur zu Finanzbewertung • 60-minütige Klausur zu Finanzinstitutionen • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement • 60-minütige Klausur zu Finanzwissenschaft • 60-minütige Klausur zu Geld und Kredit • 60-minütige Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie • 60-minütige Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung • 60-minütige Klausur zu Informationsmanagement • 60-minütige Klausur zu Innovationsmanagement oder Hausarbeit (Umfang: 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 50 AS, 12 Wochen) und deren 30-minütige Präsentation zu Innovationsmanagement • 60-minütige Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts • 90-minütige Klausur zu Interkulturelle Kommunikation – Eine Einführung • 90-minütige Klausur zu Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen • 60-minütige Klausur zu Internationale Rechnungslegung • 60-minütige Klausur zu Internationale Wirtschaftsbeziehungen • 60-minütige Klausur zu Interne Unternehmensrechnung • 90-minütige Klausur zu Jahresabschlusspolitik und –analyse • 90-minütige Klausur zu Kognition I • 90-minütige Klausur zu Kognition II • 60-minütige Klausur zu Konjunktur und Wachstum • 60-minütige Klausur zu Makroökonomie für Fortgeschrittene • 60-minütige Klausur zu Management in Organisationen • 60-minütige Klausur zu Management sozialer Prozesse • 60-minütige Klausur zu Marketinginstrumente I
--	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Marketinginstrumente II • 60-minütige Klausur zu Marketingmanagement • 60-minütige Klausur zu Mikroökonomie für Fortgeschrittene • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Recht • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Wirtschaftsrecht • 90-minütige Klausur zu Operative Unternehmenssteuerung • 60-minütige Klausur zu Organisationstheorien • 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controllings • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement I • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement II • 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I • 90-minütige Klausur zu Europarecht I – Grundlagen der Union • 90-minütige Klausur zu Europarecht II – Politiken der Union • 90-minütige Klausur zu Sozialpsychologie • 60-minütige Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung • 90-minütige Klausur zu Strategische Unternehmenssteuerung • 60-minütige Klausur zu Strategisches Management • 60-minütige Klausur zu Technologiemanagement • 60-minütige Klausur zu Umweltrecht I • 90-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung • 60-minütige Klausur zu Vertragsgestaltung • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbsrecht • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbswirtschaft
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Bestehen ist jeweils erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM2
Modulname	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Wissenschaftstheorie: Thematisiert werden wissenschaftstheoretische und methodologische Fragen, die im Zusammenhang mit der Vokationomie von Bedeutung sind. Behandelt werden erkenntnistheoretische Grundlagen, logisch-semantische Propädeutik sowie Argumentations- und Beweistheorie. Es werden die Probleme der Begriffs-, Theorie- und Modellbildung in Natur-, Technik- und Humanwissenschaften erörtert. An zentraler Stelle sollen ferner quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung behandelt werden, beginnend mit der Forschungsplanung und -durchführung, über die Klärung messtheoretischer Probleme auch Fragen des Untersuchungsdesigns, der Datengewinnung und -erhebung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen durch Teilnahme an diesem Modul in die Lage versetzt werden, fremdes und eigenes wissenschaftliches Handeln zu reflektieren und in einem größeren metatheoretischen Rahmen verorten zu können. Zudem sollen grundlegende methodische Kenntnisse der empirischen Sozialforschung erworben bzw. vertieft werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS) • S: Wissenschaftstheorie (2 LVS) • Ü: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Wissenschaftstheorie und Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM3
Modulname	Historische und systematische Vokationomie
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundfragen der beruflichen Bildung: In der als Lektüreseminar angelegten Veranstaltung werden die grundlegenden vokationomischen Phänomene Beruf, Arbeit und Bildung angesprochen und in diachroner als auch synchroner Betrachtungsweise reflektiert und diskutiert.</p> <p>Historische und systematische Vokationomie: Kern der Veranstaltung ist die Auseinandersetzung mit der Systematik des Faches Vokationomie und seiner systematischen Stellung im Fächerkanon. Diese erfolgt auf der Grundlage einer historisch angelegten Auseinandersetzung mit der Genese des Faches. Dazu gehört wesentlich die Behandlung des bildungstheoretisch zentralen Phänomens der Ausklammerung beruflich bildender Inhalte aus dem Erziehungsauftrag durch den Neuhumanismus. Ein weiterer zentraler Gegenstand der Vorlesung besteht in der Behandlung der Komplementaritätstheorie der Bildung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen in diesem Modul einen Überblick über die historische Genese des Faches erhalten und fachwissenschaftliche Argumente in der jeweiligen Historizität und Kontextualität begreifen, diese aber auch auf Tragfähigkeit für aktuelle Probleme hin überprüfen. Außerdem sollen sie sich wesentliche Kenntnisse des Faches mit einer klar aufgebauten Systematik aneignen bzw. die bereits erlernten Kenntnisse in klar strukturierte kognitive Zusammenhänge überführen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Historische und systematische Vokationomie (2 LVS) • Ü: Historische und systematische Vokationomie (2 LVS) • S: Grundfragen der beruflichen Bildung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Historische und systematische Vokationomie und Grundfragen der beruflichen Bildung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM4
Modulname	Fachdidaktisches Grundpraktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Praxis der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere im kaufmännischen Bereich, sowie Reflexion dieser Erfahrungen. Neben der teilnehmenden Beobachtung am Unterrichtsgeschehen und dessen anschließender Reflexion sollen die Studierenden selbst Unterrichtseinheiten vorbereiten und durchführen und überdenken.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Unterricht in der beruflichen (insbes. kaufmännischen) Aus- und Weiterbildung erwerben. Zudem sollen sie Erfahrungen über die alltäglichen Lebenszusammenhänge an berufsbildenden Einrichtungen sammeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Vorbereitung des Praktikums (2 LVS) • P: 4 Wochen als Blockpraktikum von mindestens 20 Unterrichtstagen in Vollzeit oder innerhalb eines Semesters in Teilzeitformim äquivalenten Umfang von 160 Arbeitsstunden. • Ü: Nachbereitung des Praktikums (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums (inklusive Praktikumseinschätzung durch Institution) <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und eigenständige Durchführung und Dokumentation einer thematisch abgeschlossenen Unterrichtseinheit (mindestens 6 Schulstunden à 45 Minuten) in der kaufmännischen Aus- oder Weiterbildung im Rahmen des Praktikums • Protokolle Hospitation bei mindestens 16 Unterrichtsstunden pro Woche im Rahmen des Praktikums (je Hospitation ein Protokoll, Umfang: ca. 1 bis 2 Seiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	BM5
Modulname	Bezugswissenschaften der Vokationomie
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb (ehemals Betriebspädagogik): Besonderheiten des Lehrens und Lernens am Lernort Betrieb unter Einbeziehung von Aspekten der Organisations- und Personalentwicklung Ökonomische Bildung: Als Erziehungsziel kaufmännischer Ausbildung gehören zu einer ökonomischen Bildung neben wirtschaftswissenschaftlichem Fachwissen auch Kenntnisse über die Tragweite der ökonomischen Anthropologie und der daraus abgeleiteten Erklärungsansätze. In diesem Zusammenhang sollen (wirtschafts-)ethische und moralpädagogische Fragen thematisiert werden.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen das Grundlagenwissen zur betrieblichen Bildungsarbeit vertiefen, um sich grundlegende pädagogische Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Aus wirtschaftspädagogischer Perspektive gehört dazu auch die Einordnung kaufmännischen Handelns in den gesamtgesellschaftlichen Bezugsrahmen. Somit sollen sich die Studierenden auch mit Fragen des Menschenbildes und Fragen ethischer sowie praktischer Moral im wirtschaftlichen Handeln auseinandersetzen. Sie sollen auf theoretischer Ebene aus verschiedenen Fachperspektiven kaufmännisches Handeln analysieren und bewerten und daraus Implikationen für konkrete betriebspädagogische Fragestellungen ableiten können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb (2 LVS) • V: Ökonomische Bildung (2 LVS) • Ü: Ökonomische Bildung (2 LVS) • S: Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft (2 LVS) oder (bei entsprechendem Angebot) <p>S: Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Seminar Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb für die Prüfungsleistung Klausur zu Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb • 30-minütiges Referat im Seminar Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft oder Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt für die Prüfungsleistung Seminararbeit zum Seminar Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft oder zum Seminar Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb • 90-minütige Klausur zur Ökonomischen Bildung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zum Seminar Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft oder zum Seminar Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Lehren und Lernen in Beruf und Betrieb, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Ökonomischen Bildung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Seminararbeit zum Seminar Beruf zwischen Individuum und Gesellschaft oder zum Seminar Berufliche Bildung in einer globalisierten Welt, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	BM6
Modulname	Berufsbildungsforschung
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Die Veranstaltungen dieses Moduls sind dezidiert auf aktuelle Fragen der fachspezifischen Forschung ausgerichtet. Im Modul können Themen behandelt werden, die den Gebieten der Fachdidaktik und der Bildungsökonomie oder vocationomisch relevanten Fragestellungen aus den wissenschaftlichen Nachbardisziplinen Ökonomie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie (insbes. Bildungssoziologie) oder Psychologie (insbes. Lerntheorie) entnommen sein können. Das Modul umfasst vertiefend Problemstellungen didaktischer Diagnostik und trägt der wachsenden Bedeutung von Evaluationsaufgaben im Feld der beruflichen Erziehung Rechnung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen zu eigenständig geprägter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen angeregt werden. In Bezug auf zukünftige Lehrtätigkeiten und Evaluationsaufgaben sollen zentrale diagnostische Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Aktuelle Fragen der beruflichen Bildung (2 LVS) • S: Hauptseminar Vokationomie (2 LVS) • S: Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr- und Lernprozesse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module AM1.1 oder AM1.2 und BM2
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat zum Seminar Aktuelle Fragen der beruflichen Bildung für die Prüfungsleistung Klausur zum Modul Berufsbildungsforschung • 30-minütiges Referat zum Seminar Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr- und Lernprozesse für die Prüfungsleistung Klausur zum Modul Berufsbildungsforschung • 30-minütiges Referat zum Seminar Hauptseminar Vokationomie für die Prüfungsleistung Seminararbeit im Hauptseminar Vokationomie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) im Hauptseminar Vokationomie <p>In begründeten Fällen kann die Seminararbeit im Rahmen des Seminars Diagnostik und Evaluation beruflicher Lehr- und Lernprozesse angefertigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Modul Berufsbildungsforschung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeit im Hauptseminar Vokationomie, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich • Klausur zum Modul Berufsbildungsforschung, Gewichtung 2 - Bestehen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM7
Modulname	Betriebliches Bildungsmanagement/Berufliches Schulwesen
Modulverantwortlich	Studiendekan Management & Organisation Studies der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften / Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden je nach Wahl der Studierenden unterschiedliche Themen aus dem Fächerkanon der ‚Management and Organisation Studies‘ behandelt oder aber ein studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum im beruflichen Schulwesen absolviert.</p> <p>Im Bereich Moderne Organisationstheorien werden wesentliche klassische und moderne Organisationstheorien vermittelt und zur Interpretation und Reflektion von Fällen, aktuellen Problemen oder Situationen in Unternehmen herangezogen. Dies erfolgt auf der Basis der sozial- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der jeweiligen Organisationstheorien sowie ihrer zentralen Anwendungsbereiche.</p> <p>Organisationales Lernen und Wissensmanagement vermittelt in einer Vorlesung und einer begleitenden Übung (Onlinekurs) vertiefende Kenntnisse über die Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, des Managements von Wissen und Kompetenzen und der Wissensprozesse in Organisationen sowie Instrumente und Gestaltungsfelder des Wissensmanagements. Außerdem werden wissensorientierte Führung und Anreizgestaltung, individuelles Wissensmanagement, Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagement und Instrumente und Gestaltungsfelder der Personalentwicklung, des Kompetenzmanagements und des Wissensmanagements thematisiert.</p> <p>Strategisches Innovationsmanagement besteht aus einem Seminar, in welchem die Verbindung von Strategischem Management, Innovationstheorien und Ansätzen des Innovationsmanagements hergestellt werden soll. Außerdem werden methodische Paradigmen und Ansätze des Innovationsmanagements, Technikgenese, Innovationsfelder und förderliche Bedingungen, Patentstrategien, Innovationsbarrieren sowie organisationale und soziale Innovationen behandelt.</p> <p>Im Block IV werden aktuelle betriebswirtschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Organisations- und Führungstheorien in englischer Fachsprache behandelt.</p> <p>Im Fachdidaktischen Praktikum findet ein tiefergehender Einblick in die Praxis der beruflichen Aus- und Weiterbildung statt, wobei der Fokus auf die Durchführung eigener Unterrichtseinheiten (mit vor- und nachbereitenden Prozessen, Leistungsprüfung, etc.) gelegt ist. Hospitationen sind lediglich in der Anfangsphase des Praktikums als Vorbereitung für die eigene Lehrtätigkeit in der zukünftigen Klasse vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Themenbereich Moderne Organisationstheorien soll das Modul die Studierenden befähigen, eine theoriegeleitete Analyse von aktuellen Management- und Organisationsproblemen oder von aktuellen Entwicklungstendenzen von verschiedenen Organisationstypen vorzunehmen, entsprechende Handlungsalternativen abzuleiten, zu bewerten und die Ergebnisse von Interventionen kritisch zu reflektieren.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Das Themengebiet Organisationales Lernen und Wissensmanagement befähigt die Studierenden zur fundierten Einordnung und Bewertung theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und Wissensmanagements. Es werden Fähigkeiten im Umgang mit intangiblen Ressourcen (Wissen, Kompetenzen etc.) und Managementkompetenz in der globalen Wissensgesellschaft vermittelt. Außerdem soll das Verständnis zu Personalentwicklung (HR development), Kompetenzbewertung und Kompetenzentwicklung (competence management) bzw. Wissensmanagement (knowledge management) vertieft werden.</p> <p>Ziel des Bereichs Strategisches Innovationsmanagement ist die Vermittlung eines integrativen Innovationsverständnisses, welches Technologie, Organisation, Personal und Finanzen umfasst, sowie von Wissen und Kompetenz zur Analyse, Bewertung und strategischen Gestaltung von Innovationsprozessen und Innovationsfähigkeit, bezogen auf Unternehmen, Organisationen und Netzwerke. Die Studierenden sollen zur Kritikfähigkeit bezüglich Methoden, Managementmoden und Rezeptwissen befähigt werden.</p> <p>Im Block IV sollen die Studenten lernen, sich Inhalte aus den Bereichen der Organisations- und Führungstheorien in englischer Sprache schlüssig zu erarbeiten und diese eigenständig artikulieren zu können, um so fähig zu sein, an fachwissenschaftlichen Diskursen teilnehmen zu können.</p> <p>Im Rahmen des studienbegleitenden Fachdidaktischen Praktikums erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die bereits gemachten berufspraktischen Erfahrungen aus dem Fachdidaktischen Grundpraktikum weiter auszubauen und diese mit den zwischenzeitlich erworbenen theoretischen Erkenntnissen in Verbindung zu bringen. Sie sollen somit einerseits in souveränes reflektiertes berufliches Handeln initiiert werden und andererseits den Erklärungsgehalt und die Tragweite fachspezifischer wissenschaftlicher Theorien kritisch erfassen können.</p>
<p>Lehrformen</p>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum. Aus folgenden Angeboten sind zwei Blöcke oder das Fachdidaktische Praktikum zu absolvieren:</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) • Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) <p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement (2 LVS) • Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Onlinekurs) (1 LVS) <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Strategisches Innovationsmanagement (2 LVS) <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Modern Organisation Theories (in englischer Sprache) (2 LVS) oder • S: HRM-Research (in englischer Sprache) (2 LVS) oder • S: New concepts of leadership (in englischer Sprache) (2 LVS) oder <p>Für Studierende, die im Modul AM1.2 die Vorlesung Arbeitsrecht absolviert haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Arbeitsrecht (2 LVS) <p>Fachdidaktisches Praktikum:</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> P: Unterrichtspraxis (24 Unterrichtseinheiten à 45 Min.)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vor Antritt des Fachdidaktischen Praktikums muss das Praktikum aus dem Modul BM4 Fachdidaktisches Grundpraktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung erfolgreich absolviert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <p>für die Prüfungsleistung zum Seminar Arbeitsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertete Klausur zur Vorlesung Arbeitsrecht im Modul AM1.2 <p>für die Prüfungsleistung zum Fachdidaktischen Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis des Praktikums (inklusive Praktikumseinschätzung durch Institution) <p>und folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zum Fachdidaktischen Praktikum (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung, eigenständige Durchführung und Dokumentation von 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. in der kaufmännischen Aus- oder Weiterbildung im Rahmen des Praktikums
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer oder zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Auswahl der zwei Blöcke oder des Fachdidaktischen Praktikums folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien <p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) zu Vorlesung und Übung <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) inklusive einer 15-minütigen mündlichen Präsentation zum Seminar Strategisches Innovationsmanagement <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) inklusive einer 20-minütigen mündlichen Präsentation der Ergebnisse zum Seminar Modern Organisation Theories (jeweils in englischer Sprache) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Anrechenbare Studienleistung: 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen; als Einzel- oder Gruppenarbeit/en) zum Seminar HRM-Research (jeweils in englischer Sprache) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> 20-minütige mündliche Präsentation und Diskussion sowie Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zum Seminar New concepts of leadership (jeweils in englischer Sprache)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zum Seminar Arbeitsrecht <p>Fachdidaktisches Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <p>Block I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Block II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation (Referat) zu Vorlesung und Übung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Block III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit inklusive einer mündlichen Präsentation zum Seminar Strategisches Innovationsmanagement, Gewichtung 1 <p>Block IV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit inklusive einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse zum Seminar Modern Organisation Theories (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit zum Seminar HRM-Research (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation und Diskussion sowie Seminararbeit zum Seminar New concepts of leadership (jeweils in englischer Sprache), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation (Referat) und Seminararbeit zum Seminar Arbeitsrecht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <p>Fachdidaktisches Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Praktikumsbericht, Gewichtung 1
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	SM8
Modulname	Nachbarwissenschaften der Vokationomie
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt aus dem Angebot vokationomischer Nachbarwissenschaften wählen. Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Marketing und Handelsbetriebslehre, Rechnungswesen und Controlling, Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre, Produktionswirtschaft sowie Industriebetriebslehre und auch Wirtschaftsinformatik vermittelt werden. Im volkswirtschaftlichen Schwerpunkt sollen wahlweise Kenntnisse aus den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik vermittelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden bauen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten zielgerichtet aus.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind vier Lehrveranstaltungen auszuwählen. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Moduls AM1.2 belegt wurden, können nicht gewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analytische Informationssysteme (V2/Ü1) - Arbeitspsychologie (V2) - Arbeitsrecht (V2) - Asset Management (V2/Ü1) - Recht der Bankwirtschaft (V3) - Banksteuerung (V2/Ü1) - Privates Bau- und Immobilienrecht (V2) - Öffentliches Bau- und Bauplanungsrecht (V2/Ü1) - Beschaffungsmanagement I (V2) - Beschaffungsmanagement II (V2/Ü1) - Besteuerung I (V1/Ü1) - Besteuerung II (V1/Ü1) - Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2) - Controlling (V1/Ü1) - Einführung in die Motivationspsychologie (V2) - Einführung in die Organisationspsychologie (V2) - Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden (V2/Ü2) - Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Ü2) - Empirische Wirtschaftsforschung I (V2/Ü1) - Entrepreneurship I: Unternehmerische Gelegenheiten und Geschäftsmodelldesign (V2) - Entrepreneurship II: Einführung in die Unternehmensnachfolge (V2) - Entwicklungspsychologie (V2) - Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Finanzbewertung (V2/Ü1) - Finanzinstitutionen (V2/Ü1) - Finanzmanagement (V2/Ü1) - Finanzwissenschaft (V2/Ü1) - Geld und Kredit (V2) - Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) - Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2) - Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (V2)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) - Informationsmanagement (V2/Ü1) - Innovationsmanagement (V1/Ü1 oder V2) - Instrumente des Kapitalmarkts (V2/Ü1) - Interkulturelle Kommunikation – Eine Einführung (V2) - Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen (V2) - Internationale Rechnungslegung (V2/Ü1) - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2/Ü1) - Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) - Jahresabschlusspolitik und -analyse (V2/Ü1) - Kognition I (V2) - Kognition II (V2) - Konjunktur und Wachstum (V2) - Makroökonomie für Fortgeschrittene (V2/Ü2) - Management in Organisationen (V2) - Management sozialer Prozesse (V2) - Marketinginstrumente I (V2) - Marketinginstrumente II (V2) - Marketingmanagement (V2) - Mikroökonomie für Fortgeschrittene (V2) - Öffentliches Recht (V2/Ü1) - Öffentliches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1) - Operative Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Organisationstheorien (V2) - Partialsysteme des Management und Controllings (V2/Ü1) - Produktionsmanagement I (V2) - Produktionsmanagement II (V2/Ü1) - Recht der Information und Kommunikation I (V2) - Europarecht I – Grundlagen der Union (V2) - Europarecht II – Politiken der Union (V2) - Sozialpsychologie (V2) - Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (V2/Ü1) - Strategische Unternehmenssteuerung (V2/Ü1) - Strategisches Management (V2) - Technologiemanagement (V2/Ü1) - Umweltrecht I (V2/Ü1) - Unternehmensbewertung (V2/Ü1) - Vertragsgestaltung (V2) - Wettbewerbsrecht (V2) - Wettbewerbswirtschaft (V2)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Lehrveranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Analytische Informationssysteme • 90-minütige Klausur zu Arbeitspsychologie • 60-minütige Klausur zu Arbeitsrecht • 60-minütige Klausur zu Asset Management • 60-minütige Klausur zu Recht der Bankwirtschaft • 60-minütige Klausur zu Banksteuerung • 60-minütige Klausur zu Privates Bau- und Immobilienrecht

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Bau- und Bauplanungsrecht • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement I • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement II • 60-minütige Klausur zu Besteuerung I • 60-minütige Klausur zu Besteuerung II • 90-minütige Klausur zu Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne • 60-minütige Klausur zu Controlling • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Motivationspsychologie • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Organisationspsychologie • 60-minütige Klausur zu Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden • Hausarbeit zur Übung Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Umfang: 6-8 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) • 60-minütige Klausur zu Empirische Wirtschaftsforschung I • 60-minütige Klausur zu Entrepreneurship I: Unternehmerische Gelegenheiten und Geschäftsmodelldesign • 60-minütige Klausur zu Entrepreneurship II: Einführung in die Unternehmensnachfolge • 60-minütige Klausur zu Entwicklungspsychologie • 60-minütige Klausur zu Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht • 60-minütige Klausur zu Finanzbewertung • 60-minütige Klausur zu Finanzinstitutionen • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement • 60-minütige Klausur zu Finanzwissenschaft • 60-minütige Klausur zu Geld und Kredit • 60-minütige Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie • 60-minütige Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung • 60-minütige Klausur zu Informationsmanagement • 60-minütige Klausur zu Innovationsmanagement oder Hausarbeit (Umfang: 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 50 AS, 12 Wochen) und deren 30-minütige Präsentation zu Innovationsmanagement • 60-minütige Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts • 90-minütige Klausur zu Interkulturelle Kommunikation – Eine Einführung • 90-minütige Klausur zu Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Qualifizierungsmaßnahmen • 60-minütige Klausur zu Internationale Rechnungslegung • 60-minütige Klausur zu Internationale Wirtschaftsbeziehungen • 60-minütige Klausur zu Interne Unternehmensrechnung • 90-minütige Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse • 90-minütige Klausur zu Kognition I • 90-minütige Klausur zu Kognition II • 60-minütige Klausur zu Konjunktur und Wachstum • 60-minütige Klausur zu Makroökonomie für Fortgeschrittene • 60-minütige Klausur zu Management in Organisationen • 60-minütige Klausur zu Management sozialer Prozesse • 60-minütige Klausur zu Marketinginstrumente I • 60-minütige Klausur zu Marketinginstrumente II • 60-minütige Klausur zu Marketingmanagement • 60-minütige Klausur zu Mikroökonomie für Fortgeschrittene • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Recht
--	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Öffentliches Wirtschaftsrecht • 90-minütige Klausur zu Operative Unternehmenssteuerung • 60-minütige Klausur zu Organisationstheorien • 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controllings • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement I • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement II • 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I • 90-minütige Klausur zu Europarecht I – Grundlagen der Union • 90-minütige Klausur zu Europarecht II – Politiken der Union • 90-minütige Klausur zu Sozialpsychologie • 60-minütige Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung • 90-minütige Klausur zu Strategische Unternehmenssteuerung • 60-minütige Klausur zu Strategisches Management • 60-minütige Klausur zu Technologiemanagement • 60-minütige Klausur zu Umweltrecht I • 90-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung • 60-minütige Klausur zu Vertragsgestaltung • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbsrecht • 60-minütige Klausur zu Wettbewerbswirtschaft
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Bestehen ist jeweils erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA9
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung eine Fragestellung aus dem Gebiet der Vokationomie weitgehend selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen eine eigenständige Fähigkeit zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen entwickeln, die ihrer Art nach neuartig sein sollen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Quality in Research (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen von mindestens 70 Leistungspunkten aus den Modulen AM1.1/AM1.2, BM2-BM6, VM7 und SM8
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen von mindestens 70 Leistungspunkten aus den Modulen AM1.1/AM1.2, BM2-BM6, VM7 und SM8 <p>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation des Entwicklungsstandes der eigenen Masterarbeit innerhalb des Kolloquiums
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: 60 - 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 16 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und
Wirtschaftspädagogik (Vocationomics)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationomics) an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass

für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Anpassungs-, Basis-, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Anpassungsmodule:

Aus nachfolgenden Modulen AM1.1 und AM1.2 ist ein Modul entsprechend dem absolvierten Bachelorstudiengang auszuwählen.

Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften inklusive Berufsfeld Wirtschafts-
training und Bildungsmanagement sowie Absolventen gleichwertiger Studiengänge:

AM1.2: Grundlagenwissen vokationomischer Nachbarwissenschaften 12 LP (Wahlpflicht-
modul), Gewichtung 12

Absolventen aller anderen Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1:

AM1.1: Didaktische Grundlagen 12 LP (Wahlpflicht-
modul), Gewichtung 12

2. Basismodule:

BM2: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

BM3: Historische und systematische Vokationomie, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

BM4: Fachdidaktisches Grundpraktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung, 7 LP (Pflicht-
modul), Gewichtung 7

BM5: Bezugswissenschaften der Vokationomie, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14

BM6: Berufsbildungsforschung, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13

3. Vertiefungsmodul:

VM7: Betriebliches Bildungsmanagement/Berufliches Schulwesen, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung
10

4. Schwerpunktmodul:

SM8: Nachbarwissenschaften der Vokationomie, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

5. Modul Master-Arbeit:

MMA9: Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

Als Ersatz für das Seminar im Modul VM7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine American - African - European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationalism) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2010, S. 524), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 7. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2011, S. 2008, 2010), fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2015/2016 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2015/2016 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vocationalism) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2010, S. 524), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 7. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2011, S. 2008, 2010), fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen:
- 1 Studienablaufplan
 - 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft schließt an den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.
- (2) Ziele des konsekutiven Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind:
 1. die intensive Behandlung politikwissenschaftlicher Forschungsfragen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik, Europäische Regierungslehre im Vergleich sowie politikwissenschaftliche Forschungsmethoden,
 2. die Erweiterung der theoretischen und empirischen Kenntnisse über neuere Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft,
 3. die Entwicklung der Fähigkeit, sich regionale, nationale, europäische und internationale gesellschaftliche und politische Wirkungszusammenhänge anzueignen und diese mithilfe zentraler politikwissenschaftlicher theoretischer und methodischer Ansätze selbständig zu analysieren,
 4. der Erwerb einer akademisch anspruchsvollen beruflichen Qualifizierung sowohl in wissenschafts- als auch in berufsqualifizierender Hinsicht sowie
 5. die Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Abhandlung ein politikwissenschaftliches Problem selbständig zu analysieren und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes darzustellen und zu würdigen.
- (3) Innerhalb des Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist eine Vertiefung in den Bereichen „Intellectual History“, „Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart“, „Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen“ bzw. „Political Consulting“ möglich.
- (4) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist anwendungsorientiert und verbindet ein starkes politikwissenschaftliches Kerncurriculum mit interdisziplinären Ergänzungen aus den Bereichen Soziologie, Anglistik, Geschichte, Literaturwissenschaft, Europa-Studien und Medienforschung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 50 LP

MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History	10 LP (Pflichtmodul)
MPBM2: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	10 LP (Pflichtmodul)
MPBM3: Deutschland und Europa im internationalen System	10 LP (Pflichtmodul)
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre	10 LP (Pflichtmodul)
MPBM5: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 36 LP

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.

Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen, welches bisher nicht belegt wurde.

Vertiefungsbereich I „Intellectual History“: Σ 24 LP

MPVM1: Intellectual History	12 LP (Pflichtmodule)
MP-LIT: Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien oder	12 LP (Wahlpflichtmodul)
MP-SOZ: Politische Soziologie	12 LP (Wahlpflichtmodul)

Vertiefungsbereich II „Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart“: Σ 24 LP

MPVM2: Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart	12 LP (Pflichtmodul)
MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen oder	12 LP (Wahlpflichtmodul)
MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries	12 LP (Wahlpflichtmodul)

Vertiefungsbereich III „Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen“: Σ 24 LP

MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen	12 LP (Pflichtmodul)
MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften	12 LP (Pflichtmodul)

Vertiefungsbereich IV „Political Consulting“: Σ 24 LP

MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich	12 LP (Pflichtmodul)
MP-MN: Medienpsychologie	12 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit: 34 LP

MPMMA: Master-Arbeit	34 LP (Pflichtmodul)
----------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in fünf Basismodule, vier Vertiefungsmodule und das Modul Master-Arbeit.

(2) In den Basismodulen erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik, Europäische Regierungslehre im Vergleich und Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden.

(3) In den Vertiefungsmodulen werden spezifische Kenntnisse aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik und Europäische Regierungslehre im Vergleich erworben. Mit den jeweiligen Kernbereichen sind interdisziplinäre Module aus den Bereichen Soziologie, Anglistik, Geschichte, Literaturwissenschaft, Europa-Studien und Medienpsychologie verknüpft. Im Rahmen einer vorherigen Fachstudienberatung soll die individuell gewählte Vertiefung bestätigt werden. Ergänzend ist ein weiteres Vertiefungsmodul zu wählen, um entweder die politikwissenschaftlichen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum oder Kenntnisse angrenzender Teilbereiche weiter zu vertiefen.

(4) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Vertiefungsmodule ein.

(5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Politik in Europa vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009,

S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2014, S. 465), fort.

Die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Politik in Europa immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Oktober 2015 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History	300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit				300 AS / 10 LP
MPBM2: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland		300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit			300 AS / 10 LP
MPBM3: Deutschland und Europa im internationalen System	300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausuren				300 AS / 10 LP
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre	300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausuren				300 AS / 10 LP
MPBM5: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden		210 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	90 AS 2 LVS (S2) PVL: schriftliche Präsentation mit Referat PL: Projektarbeit		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.					
Vertiefungsbereich I „Intellectual History“					
MPVM1: Intellectual History			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout mit Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: Hausarbeit oder Dokumentation, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
MP-LIT: Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien			360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
oder					
MP-SOZ: Politische Soziologie			360 AS 4 LVS (S4) 2 PVL: Handout mit Referat je Seminar 2 PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung		360 AS / 12 LP
Vertiefungsbereich II „Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart“					
MPVM2: Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout mit Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen oder MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries			360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
			360 AS 4 LVS (S4) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
Vertiefungsbereich III „Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen“					
MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout und Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: mündliche Prüfung, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften			360 AS 4 LVS (S4) 2 PVL: Handout und mündliche Präsentation je Seminar 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
Vertiefungsbereich IV „Political Consulting“					
MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout und Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: Klausur, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
MP-MN: Medienpsychologie			360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout und mündliche Präsentation 2 PL: Klausur, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen, welches bisher nicht belegt wurde.					
Beispielhaft bei Wahl von: MP-MN: Medienpsychologie		360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout und Präsentation 2 PL: Klausur, Hausarbeit			360 AS / 12 LP
3. Modul Master-Arbeit:					
MPMMA: Master-Arbeit			120 AS (P: 6 Wochen)	900 AS (K2) 2 PL: Essay, Masterarbeit	1020 AS / 34 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Vertiefungsbereich III und MP-MN)	12	10	10	2	34
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Vertiefungsbereich III und MP-MN)	900	870	930	900	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsvorleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 AS Arbeitsstunden
 Ü Übung

P Praktikum
 K Kolloquium
 S Seminar

LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	MPBM1
Modulname	Ideengeschichte und Intellectual History
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden vielfältige methodologische Zugangsweisen zur Ideengeschichte und Intellectual History erörtert. Auf dieser Grundlage sollen in kontextualisierender und historisierender Absicht ideologische Strömungen (u.a. Konservatismus, Sozialismus, Faschismus, Liberalismus), Wandlungsprozesse des politischen Denkens und Dynamiken der Wissensgesellschaft nähere Betrachtung finden. Der zeitliche Schwerpunkt liegt im „langen“ 20. Jahrhundert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte, insbesondere über die ideengeschichtlichen Strömungen seit dem 19. Jahrhundert. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen intellektuellen Problemen, sozialen Akteuren und politischen Ideen an herausgehobenen Beispielen zu illustrieren. 2.) Methodenkompetenzen: Die Studierenden können eigene Fragestellungen entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden schriftlich und mündlich bearbeiten. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden können im Team eine Fragestellung bearbeiten und ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit vorstellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS) • S: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Ideengeschichte und Intellectual History
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (7 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem
Abschluss Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	MPBM2
Modulname	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft die Grundlagen des politischen Systems Deutschlands entlang der institutionellen (polity), inhaltlichen (policy) und prozessualen (politics) Dimensionen der Politik. Die Kernthemen der politischen System- und Institutionenlehre wie Verfassung, Parlament, Regierungen, Parteien und Wahlen werden ebenso spezifisch behandelt wie besondere Aspekte und aktuelle Problemlagen des Föderalismus, der politischen Kultur oder des politischen Extremismus.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Teilbereich Politische Systeme, insbesondere für das politische System Deutschlands. Sie sind in der Lage, die Funktionsweise politischer Prozesse zu durchdringen, Problembefunde zu analysieren und wissenschaftliche Lösungsansätze aufzuzeigen. 2.) Methodenkompetenzen: Den Studierenden wird vermittelt, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungskonzepte zu entwickeln und diese unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen, eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorzustellen und zu verschriftlichen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 LVS) • S: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Das politische System der Bundesrepublik Deutschland ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Das politische System der Bundesrepublik Deutschland • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	MPBM3
Modulname	Deutschland und Europa im internationalen System
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertieftes Wissen über ausgewählte institutionelle (polity), inhaltliche (policy) und prozessuale (politics) Aspekte der internationalen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Rollen Deutschlands und Europas als Akteure im sich wandelnden internationalen System.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte und der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Dabei sollen insbesondere die Fähigkeiten der Studierenden zur Analyse internationaler Zusammenhänge und Konfliktursachen gestärkt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Deutschland und Europa im internationalen System (2 LVS) • S: Deutschland und Europa im internationalen System (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Deutschland und Europa im internationalen System
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Deutschland und Europa im internationalen System • 60-minütige Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Deutschland und Europa im internationalen System, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	MPBM4
Modulname	Vergleichende Regierungslehre
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Regierungssysteme systematisch verglichen. Dabei wird ein breiter Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise europäischer Regierungssysteme angestrebt. Es werden auch außereuropäische Bezüge hergestellt bzw. nicht-europäische Regierungssysteme in den Vergleich einbezogen – nicht zuletzt, um europäische Charakteristika deutlich zu machen. Im Mittelpunkt steht der Institutionenvergleich, bei dem neuere Ansätze (z.B. Neo-Institutionalismus) selbstverständlich Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient sowohl der normativen und theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte als auch der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS) • S: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa • 60-minütige Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	MPBM5
Modulname	Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wiederholt und vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und baut diese konsequent anwendungsorientiert aus. Vermittelt werden Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verfahren und Zugangsweisen der quantitativen und qualitativen Sozialforschung. Im Zentrum stehen klassische und aktuelle Ansätze zur empirischen Demokratieforschung, aber auch aktuelle Forschungsarbeiten der Professur.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung von Forschungsdesigns für wissenschaftliche Arbeiten. Sie sollen eigene Forschungsentwürfe erarbeiten, diese im Seminar vorstellen und diskutieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Angewandte Forschungsmethoden I (2 LVS) • S: Angewandte Forschungsmethoden II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Projektarbeit zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Präsentation eines Forschungsdesigns (Umfang 3-5 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Angewandte Forschungsmethoden II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Forschungsmethoden I • Projektarbeit (Umfang 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Angewandte Forschungsmethoden I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP) • Projektarbeit zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MPVM1
Modulname	Intellectual History
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul widmet sich der Figur des Intellektuellen als einem zentralen Akteur des politischen Denkens – in seiner Rolle als Ideenproduzent wie als Ideenvermittler. Es gilt, intellektuelles Denken, Handeln und Wirken in der jeweiligen kultur-, sozial- und politikgeschichtlichen Verflochtenheit zu rekonstruieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden können wissenschaftliche Urteile fällen. Sie haben ein fundiertes Wissen über Intellectual History als Gegenstand, Methode und Disziplin. 2.) Methodenkompetenzen: Die Studierenden können methodisch versiert Fragestellungen entwickeln, Forschungsdebatten reflektieren sowie wissenschaftlich argumentieren. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden können ihr Projekt präsentieren und verteidigen. Sie lösen als Team neue Fragestellungen und planen eigenverantwortlich ein umfangreiches Projekt (z.B. Masterarbeit).</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Intellectual History I (2 LVS) • S: Intellectual History II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Intellectual History I • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History I: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Intellectual History II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) oder Dokumentation einer Forschungsdiskussion (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Intellectual History I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intellectual History II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

	Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit oder Dokumentation einer Forschungsdiskussion zum Seminar Intellectual History I, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (6 LP)• mündliche Prüfung zum Seminar Intellectual History II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-LIT
Modulname	Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien
Modulverantwortlich	Professur Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) An paradigmatischen literarischen Texten, einem Gattungs- oder einem Problemzusammenhang, im Blick auf einen Autor oder im Fokus einer Epoche, werden leitende Kategorien der Literaturwissenschaft vorgestellt und praktisch erprobt. 2.) Untersuchung der Transformationsprozesse in Struktur und Semantik ästhetischer Gehalte beim Übergang eines Werkes (a) innerhalb der Literaturgeschichte und der literarischen Gattungen, (b) im Wechselspiel der Literatur mit anderen Künsten und (c) bei ihrer Adaption in anderen Medien 3.) Geschichte und gegenwärtige Praxis kritischer Kommunikation in den Institutionen und Medien der literarischen Kultur 4.) Vorstellung relevanter Berufsfelder <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Fähigkeit zur methodisch gesicherten Vermittlung von ästhetischer Erfahrung und theoretischer Reflexion im Umgang mit Literatur durch vertiefte Einsicht in die Spezifik literarischer Erkenntnis und deren Anschließbarkeit an andere Formen künstlerischer Praxis und kultureller Kommunikation 2.) Entwicklung eines Bewusstseins für den Zusammenhang von Aktualität und Historizität der Literatur; Fähigkeit, die kulturellen Gedächtnisfunktionen der Literatur, aber auch deren innovatives Vermögen in der kommunikativen Praxis zu vermitteln 3.) Erwerb von Kenntnissen über Entwicklungen im modernen Literaturbetrieb, Erproben von Arbeitsformen und Entwicklung von Selbstständigkeit in literaturpraktischen Aufgabenfeldern
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundbegriffe und Handlungsfelder der Literaturwissenschaft (2 LVS) <p>Aus nachfolgend genannten Seminaren ist ein Seminar auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Literaturgeschichte und Gattungspoetik (2 LVS) • S: Medium Literatur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang 2-3 Seiten) mit Referat (15 Minuten) in dem ausgewählten Seminar
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang von 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) in dem ausgewählten Seminar • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit in dem ausgewählten Seminar, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

	• mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-SOZ
Modulname	Politische Soziologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In den beiden Seminaren werden zentrale Konzepte, Theorien und Forschungsgebiete der Soziologie und speziell der politischen Soziologie vorgestellt und bearbeitet. Dies umfasst u.a. Prozesse der Macht- und Herrschaftsbildung, den Einfluss sozialer Bewegungen auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen, die Bedeutung von Öffentlichkeit und Massenmedien in modernen Gesellschaften sowie die Auswirkungen transnationaler Akteure auf die Autonomie des Nationalstaates.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Forschungsbereich Politische Soziologie. Sie sind in der Lage, sich eigenständig und auf erweiterter Grundlage mit Theorien und zentralen Themen der Politischen Soziologie zu beschäftigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Soziologische Theorien und soziale Fakten (2 LVS) • S: Politische Soziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Die Lehrveranstaltungen werden auch im Bachelor- und Masterstudiengang Soziologie angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang von 2-3 Seiten) mit Referat (15 Minuten) im Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten • Handout (Umfang von 2-3 Seiten) mit Referat (25 Minuten) im Seminar Politische Soziologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten • schriftliche Ausarbeitung des Referats (Umfang von 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Politische Soziologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • schriftliche Ausarbeitung des Referats zum Seminar Politische Soziologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MPVM2
Modulname	Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse im Teilbereich der politischen Systemlehre erweitern wollen. Die spezifische inhaltliche Ausrichtung der Seminare ergibt sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur. Im Zentrum des Moduls steht die Analyse politischer Ordnungen in der europäischen Geschichte und Gegenwart. Diverse Ausprägungen der Staatenbildung und der Regierungssysteme spielen ebenso eine Rolle wie die Transformation politischer Systeme.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden erlernen spezielle Kenntnisse im Teilbereich, sie bearbeiten komplexe Fragen der politischen Systemlehre, damit sie fähig sind, wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen. 2.) Methodenkompetenzen: Die Studierenden können unter Reflexion der grundsätzlichen Forschungskontroversen eigenständig Hypothesen und Fragestellungen entwickeln, und sie sind in der Lage, diese mit Hilfe geeigneter geistes- und sozialwissenschaftlicher Methoden zu erklären. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen, eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Medien vorzustellen und es zu verschriftlichen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I (2 LVS) • S: Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I: Handout (Umfang: 3 Seiten) mit Referat (30 Minuten) im Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart II: Handout (Umfang: 3 Seiten) mit Referat (30 Minuten) im Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart II

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Hausarbeit zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart I, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (8 LP) • mündliche Prüfung zum Seminar Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-EG
Modulname	Geschichte der europäischen Nationen
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die modernen europäischen Nationalstaaten sind in aller Regel Produkte des „langen“ 19. Jahrhunderts, des Zeitraums vom Beginn der Französischen Revolution bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Im Rahmen des Moduls sollen die verschiedenen Spielarten des Staatenbildungsprozesses im Kontext der bürgerlichen National- bzw. Emanzipationsbewegungen sowie des Phänomens des Nationalismus diskutiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie sind in der Lage, das Aufkommen nationalstaatlicher Ideen und deren individuelle Umsetzung zu beschreiben und die Unterschiede in den einzelnen Entwicklungsmustern herauszuarbeiten. 2.) Methodenkompetenzen: Den Studierenden wird vermittelt, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungskonzepte zu entwickeln und diese unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema im Rahmen des Seminars mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorzustellen und zu verschriftlichen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert (2 LVS) • S: Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Hausarbeit zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (9 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem
Abschluss Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-ANG
Modulname	Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries
Modulverantwortlich	Professur Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden, insbesondere Methoden des Vergleichs; Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen sowie politischer Systeme bzw. gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Phänomene und Praxen; Vertiefung der Kenntnisse zu den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Konstitutionsbedingungen britischer und amerikanischer Gesellschaft und Kultur; Ausweitung der Kenntnisse auf lokale und regionale Untergliederungen (z.B. Schottland, Wales, New England) sowie andere anglophone Kulturen, Gesellschaften und Systeme (z.B. Australien, Neuseeland)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb theoretischer und methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Gesellschaften, Kulturen und politischer Systeme; Fähigkeit zur Erklärung spezifischer gesellschaftlicher Muster und politischer Entwicklungspfade und zur Interpretation kultureller Besonderheiten und Gemeinsamkeiten; vertieftes Verständnis des wechselseitigen Bedingungsverhältnisses von Kultur, Politik und Gesellschaft und Kenntnis unterschiedlicher Ansätze zu dessen Analyse.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Theories and Methods in Comparative Social Science (2 LVS) <p>Aus nachfolgend genannten Angeboten ist ein Seminar auszuwählen:</p> <p>Angebot 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Case Study Analysis (2 LVS) <p>Angebot 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Comparative Social and Cultural Research (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden in englischer Sprache abgehalten.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Angebot 1: Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Case Study Analysis • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Angebot 2: Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Comparative Social and Cultural Research <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Seminar Theories and Methods in Comparative Social Science • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Angebot 1 oder • 30-minütige mündliche Prüfung zum Angebot 2 <p>Die Prüfungsleistungen des Moduls sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zum Seminar Theories and Methods in Comparative Social Science, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Hausarbeit zum Angebot 1, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) oder • mündliche Prüfung zum Angebot 2, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
Vertiefungsmodul

Modulnummer	MPVM3
Modulname	Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse auf dem Teilgebiet internationale Beziehungen vertiefen wollen. Die Seminare befassen sich mit macht- und sicherheitspolitischen Veränderungen und ihren Implikationen für die Politik Deutschlands und Europas. Neben der Untersuchung von Auswirkungen der Machtverschiebungen, der Rohstoff- und Energieversorgungssicherheit sowie neuer Formen der Kriminalität und Proliferation werden politische Reaktionen und Lösungsansätze erforscht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der fachlichen Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Internationalen Politik, der Heranführung an aktuelle Forschungsfragen sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen (2 LVS) • S: Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul style="list-style-type: none">• mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)• Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-EUR
Modulname	Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Darstellung grundlegender gesellschaftlicher und politischer Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften im 21. Jahrhundert; dazu gehören breit verstandene Europäisierungs- und Transnationalisierungsprozesse, z.B. auf dem Gebiet des Wertewandels, der Entwicklung von Demokratie und politischer Kultur wie auch Migrationsprozesse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionslinien in Ost- und Westeuropa</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnis wichtiger theoretischer Ansätze und Paradigmen zur Analyse europäischer Veränderungsprozesse und deren Anwendung auf unterschiedliche Regionen und Länder Europas</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar. Aus den nachfolgend genannten drei Angeboten sind zwei Angebote auszuwählen.</p> <p>Angebot 1: • S: Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa (2 LVS)</p> <p>Angebot 2: • S: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS)</p> <p>Angebot 3: • S: Migration in Europa (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Hausarbeit oder mündliche Prüfung zum Seminar Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa • für die Prüfungsleistung Hausarbeit oder mündliche Prüfung zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas • für die Prüfungsleistung Hausarbeit oder mündliche Prüfung zum Seminar Migration in Europa: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Migration in Europa
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu einem gewählten Angebot • 20-minütige mündliche Prüfung zum anderen gewählten Angebot

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Hausarbeit zu einem gewählten Angebot, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (8 LP) • mündliche Prüfung zum anderen gewählten Angebot, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MPVM4
Modulname	Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul hat zum Ziel, unterschiedliche Formen, Techniken und Strategien der Politikberatung und der politischen Kommunikation vergleichend darzustellen und zu vermitteln. Dabei soll ein breiter Bereich der Politikberatung bzw. der politischen Kommunikation abgedeckt werden: der Wissenstransfer aus der Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre in die politische Praxis, Lobbyarbeit, PR-Arbeit, Wahlkampf- und Kampagnenberatung, E-Government, Medienpolitik etc. Die Vermittlung erfolgt anhand aktueller politischer Fragestellungen und Ereignisse sowie zum Teil angelehnt an aktuelle Forschungsaufträge und -projekte der Professur.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der fachlichen Qualifikation im Bereich der angewandten Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre und in diversen Bereichen der Politikberatung, wodurch eine starke Praxis- und Arbeitsmarktorientierung erreicht werden soll, sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Political Consulting I (2 LVS) • S: Political Consulting II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Political Consulting I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Political Consulting I • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Political Consulting II • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Political Consulting I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Political Consulting I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem
Abschluss Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MP-MN
Modulname	Medienpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Medienpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Grundlagen aus den Bereichen der Medienpsychologie vermittelt, die an zahlreiche andere Disziplinen der Psychologie und verwandter Disziplinen, die sich mit Medien beschäftigen, angelehnt sind. Dazu zählen verschiedene Ansätze zum Verstehen kognitiver, emotionaler und motivationaler Aspekte der Mediennutzung. Aus diesen Bereichen lassen sich nutzbare Verbindungen zu Gebieten der politischen Kommunikation herstellen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung sowie Kenntnisse der Grundlagen zu internen und externen Repräsentationssystemen. Außerdem sind sie dazu befähigt, Implikationen für die Bereiche der Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre und der Politikberatung abzuleiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienpsychologie (2 LVS) • S: Theorien der Medienpsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Theorien der Medienpsychologie ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Theorien der Medienpsychologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie • Hausarbeit (Umfang von ca. 15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Theorien der Medienpsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Hausarbeit zum Seminar Theorien der Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MPMMA
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten beherrschen und in der Lage sind, ein komplexes Thema zügig und kompetent zu bearbeiten sowie zu präsentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Qualifikationsziele liegen in einer wissenschaftlichen Spezialisierung der Studierenden und in der berufsqualifizierenden Professionalisierung. Durch ein vorbereitendes Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in mögliche Berufsfelder erlangen, erworbene Qualifikationen erproben und Inspirationen für praxisrelevante Masterarbeitsthemen sammeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Masterkolloquium (2 LVS) • P: Praktikum (6 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule MPBM1-MPBM4 • Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Essay zum Forschungsdesign im Masterkolloquium (Umfang von 5-10 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) • Masterarbeit (Umfang von 70-80 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 23 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 34 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Essay zum Forschungsdesign im Masterkolloquium, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Masterarbeit, Gewichtung 9 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 1020 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Me-

thoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung

des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 50 LP

MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM2: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM3: Deutschland und Europa im internationalen System	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM5: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

2. Vertiefungsmodule: Σ 36 LP

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.

Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen, welches bisher nicht belegt wurde.

Vertiefungsbereich I „Intellectual History“: Σ 24 LP

MPVM1: Intellectual History	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
MP-LIT: Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
oder	
MP-SOZ: Politische Soziologie	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich II „Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart“: Σ 24 LP

MPVM2: Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
oder	
MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries	12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich III „Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen“: Σ 24 LP

MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich IV „Political Consulting“: Σ 24 LP

MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
MP-MN: Medienpsychologie	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

3. Modul Master-Arbeit: 34 LP

MPMMA: Master-Arbeit	34 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
----------------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Politik in Europa vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009, S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 19. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2014, S. 465), fort.

Die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Politik in Europa immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Oktober 2015 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen:
- 1 Studienablaufplan
 - 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte, im Bachelorstudiengang Germanistik, im Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat. Hierzu zählen insbesondere Kunstgeschichte, Griechisch-Lateinische Philologie, Archäologie der Alten Welt und Klassische Antike.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne setzt die Ausbildung eines geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiums fort, bietet aber durch fächerübergreifende Module eine Erweiterung der fachwissenschaftlichen Perspektive und einen Ausbau des Methodenspektrums. Zudem liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der praktischen Umsetzung des theoretisch Erworbenen. Der Masterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz ermöglicht den Studierenden, fachwissenschaftliche Kompetenzen zu vertiefen und durch Einblick in konkrete Berufsfelder, das jeweilige Profil individuell zu schärfen. Im Rahmen des interdisziplinären Studienganges werden Kenntnisse antiker und mittelalterlicher Kulturen vermittelt und durch die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen zugleich ihre gesellschaftliche Relevanz in der Moderne thematisiert.

Folgende Fachteilgebiete sind dabei maßgeblich:

Alte Geschichte/Antike und Europa
Europäische Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Neuere deutsche und vergleichende Literaturwissenschaft
Altphilologie
Medienforschung

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodul:

A Rezeptionstheorien 8 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

B Latinität 8 LP (Pflichtmodul)

C Antike Kultur und Literatur 10 LP (Pflichtmodul)

D Mittelalterliche Kultur und Literatur 10 LP (Pflichtmodul)

E Kulturen der Antike im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit 14 LP (Pflichtmodul)

F Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne 14 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen sind zwei Module auszuwählen:

G Vergegenwärtigung I: Antike und Mittelalter ausstellen 18 LP (Wahlpflichtmodul)

H Vergegenwärtigung II: Antike und Mittelalter vermitteln 18 LP (Wahlpflichtmodul)

I Vergegenwärtigung III: Antike und Mittelalter digitalisieren 18 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Arbeit:

J Master-Arbeit 20 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne an der Technischen Universität Chemnitz ermöglicht eine interdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, die sich zugleich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert. Das Studium erweitert auf der Basis einer soliden geisteswissenschaftlichen Grundlage die traditionelle Herangehensweise um eine fachübergreifende Perspektive (Basis- und Vertiefungsmodule). Gegenstand des Studiums sind Phänomene des kulturellen Wandels, Rezeptions- und Transformationsprozesse, das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Zielkultur, von Altem und Neuem, Tradition und Innovation. Langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung sollen durch Rezeptionsprozesse verfolgt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Analyse und Konstruktion von Geschichtsbildern sowie ihre Funktionalisierung in der Gegenwart. Die Studierenden werden zur Übertragung des exemplarisch erworbenen Wissens auf unterschiedliche Gegenstandsbereiche befähigt. Die Analyse vormoderner Gesellschaftskonstellationen und Kulturschöpfungen aus fächerübergreifender Perspektive ermöglicht eine differenzierte Einschätzung und kritische Auseinandersetzung der Bedeutung von Vergangenheit für gegenwärtige Prozesse.

Die vielfältigen Formen der Vergegenwärtigung von Antike und Mittelalter in der modernen Gesellschaft werden im Rahmen der Ergänzungsmodule ausführlich thematisiert. Zudem führt das Masterstudium die Studierenden im Rahmen der konkreten Zusammenarbeit mit verschiedenen kulturellen Einrichtungen in relevante Berufsfelder ein. Sie lernen daran gebundene Aufgabenspektren kennen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Basismodul:					
A Rezeptionstheorien	240 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout PL: Klausur				240 AS / 8 LP
Vertiefungsmodul:					
B Latinität Nach Wahl des Studierenden Auswahl von Übung oder Vorlesung	120 AS 2 LVS (V2 oder Ü2) PVL: Klausur	120 AS 2 LVS (Ü2, E: 1 Tag) PL: Klausur			240 AS / 8 LP
C Antike Kultur und Literatur	300 AS 4 LVS (S2/Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENBLAUPLAN

D Mittelalterliche Kultur und Literatur	300 AS 4 LVS (S2/Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP
E Kulturen der Antike im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit	240 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout zur Übung und mdl. Prüfung zur Vorlesung	180 AS 2 LVS (S2) PL: Hausarbeit			420 AS / 14 LP
F Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne	240 AS 4 LVS (Ü4) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout	180 AS 2 LVS (S2) PL: Hausarbeit			420 AS / 14 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Ergänzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen sind zwei Module auszuwählen.					
G Vergegenwärtigung I: Antike und Mittelalter ausstellen	120 AS 2 LVS (Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout	420 AS 4 LVS (PR4) PL: Projektarbeit (schriftl. Ausarbeitung und mdl. Präsentation)		540 AS / 18 LP	
H Vergegenwärtigung II: Antike und Mittelalter vermitteln	120 AS 2 LVS (Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout	420 AS 4 LVS (PR4) PL: Projektarbeit (schriftl. Ausarbeitung und mdl. Präsentation)		540 AS / 18 LP	
I Vergegenwärtigung III: Antike und Mittelalter digitalisieren	120 AS 2 LVS (Ü2) PVL: mdl. Präsentation mit Poster/Protokoll oder Moderation mit 2-seitigem Handout oder Referat mit 2-seitigem Handout	420 AS 4 LVS (PR4) PL: Projektarbeit (schriftl. Ausarbeitung und mdl. Präsentation)		540 AS / 18 LP	

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENBLAUPLAN

Modul Master-Arbeit:					
J Master-Arbeit				600 AS 2 LVS (K2) PL: Masterarbeit und Präsentation	600 AS / 20 LP
Gesamt LVS	14	14	12	2	42
Gesamt AS	960	840	1200	600	3600 AS / 120 LP

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- T Tutorium
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- P Praktikum
- E Exkursion
- K Kolloquium
- PR Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Basismodul

Modulnummer	A
Modulname	Rezeptionstheorien
Modulverantwortlich	Professur Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt aus fächerübergreifender Perspektive (Geschichts- und Literaturwissenschaft) an ausgewählten Gegenständen in grundlegende Rezeptions- und Transformationstheorien ein. Zudem werden begriffliche und theoretische Grundlagen der einzelnen Disziplinen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul gibt Einblick in Rezeptionstheorien sowie in Denkmodelle aus verschiedenen Fachbereichen und schafft die Voraussetzung zu transdisziplinärem Arbeiten. Die Studierenden werden zur Übertragung des exemplarisch erworbenen Wissens auf unterschiedliche Gegenstandsbereiche befähigt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Rezeptionstheorien (2 LVS) <p>Die Vorlesung findet als Ringvorlesung statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Rezeptionstheorien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout in der Übung Rezeptionstheorien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Rezeptionstheorien
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	B
Modulname	Latinität
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Latein des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die antike Geistes- und Kulturgeschichte und die lateinische Literatur der Antike und des Mittelalters; Vermittlung von Grundlagen der lateinischen Sprache</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten einen Einblick in geistig-kulturelle Konzepte der Antike und des Mittelalters. Sie werden zur eigenständigen Lektüre lateinischer Texte befähigt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Textlektüre Latein (2 LVS) • E: Exkursion (1 Tag) • V: Antike Kultur (2 LVS) oder • Ü: Grundkenntnisse Latein (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Grundkenntnisse Latein oder zur Vorlesung Antike Kultur
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Textlektüre Latein
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	C
Modulname	Antike Kultur und Literatur
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Antike und Europa mit besonderer Berücksichtigung der Antikerezeption
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Entwicklungsstrukturen in den antiken Gesellschaften. Dabei soll der Schwerpunkt auf kulturellen Komponenten liegen, deren Entstehung und Rezeption wesentliche Impulse für die Formierung Europas als Kulturraum gegeben haben. Die Antike soll als Ausgangskultur für nachantike Rezeptionsprozesse erschlossen und in ihren Eigenarten erarbeitet werden. Dazu zählt die (Re)Konstruktion antiker Kulturen und Gesellschaften ebenso wie das Erschließen der entsprechenden Quellengrundlagen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der antiken Literatur und ihrer Wirkmächtigkeit in nachantiken Epochen. Aufbauend auf der Analyse der spezifischen Verwurzelung Europas in der Antike sollen die Rezeptions- und Transformationswege der antiken Kulturimpulse in den Lehrveranstaltungen nachvollzogen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Orientierung auf Rezeption, Tradition und Geschichtskultur sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung durch Rezeptionsprozesse deutlich werden. Die Zusammenschau der Analyse der antiken Gesellschaftskonstellationen und Kulturschöpfungen mit späteren Elementen von Kontinuität und Umbruch ermöglichen eine differenzierte Einschätzung der Bedeutung des antiken Erbes und seiner Aneignungsprozesse.</p> <p>Methodisch steht die quellenkritische Auseinandersetzung mit antiken Texten und anderen Quellen zur antiken Kultur im Vordergrund. Literaturwissenschaftliche und geschichtswissenschaftliche Methode ergänzen sich. Im Modul werden Kompetenzen im Bereich der Text- und Quellenanalyse vertieft und Grundlagen für die Beschäftigung mit Rezeptionsvorgängen gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Antike Kultur und Literatur (2 LVS) • S: Antike und Europa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout in der Übung Antike Kultur und Literatur
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Antike und Europa (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	D
Modulname	Mittelalterliche Kultur und Literatur
Modulverantwortlich	Professur Europa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Entwicklungsstrukturen in den mittelalterlichen Gesellschaften. Dabei soll der Schwerpunkt auf kulturellen Komponenten liegen, deren Entstehung und Rezeption wesentliche Impulse für die Formierung Europas als Kulturraum gegeben haben. Das Mittelalter soll als Ausgangskultur für nachmittelalterliche Rezeptionsprozesse erschlossen und in seinen Eigenarten erarbeitet werden. Dazu zählt die (Re)Konstruktion mittelalterlicher Kulturen und Gesellschaften ebenso wie das Erschließen der entsprechenden Quellengrundlagen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der mittelalterlichen Literatur und ihrer Wirkmächtigkeit in nachmittelalterlichen Epochen. Aufbauend auf der Analyse der mittelalterlichen Kulturen sollen die Rezeptions- und Transformationswege dieser mittelalterlichen Kulturimpulse für das neuzeitliche Europa in den Lehrveranstaltungen nachvollzogen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Orientierung auf Rezeption, Tradition und Geschichtskultur sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung durch Rezeptionsprozesse deutlich werden. Die Zusammenschau der Analyse der mittelalterlichen Gesellschaftskonstellationen und Kulturschöpfungen mit späteren Elementen von Kontinuität und Umbruch ermöglichen eine differenzierte Einschätzung der Bedeutung des mittelalterlichen Erbes und seiner Aneignungsprozesse.</p> <p>Methodisch steht die quellenkritische Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Texten und anderen Quellen zur mittelalterlichen Kultur im Vordergrund. Literaturwissenschaftliche und geschichtswissenschaftliche Methode ergänzen sich. Im Modul werden Kompetenzen im Bereich der Text- und Quellenanalyse vertieft und Grundlagen für die Beschäftigung mit Rezeptionsvorgängen gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Mittelalterliche Kultur und Literatur (2 LVS) • S: Europa im Mittelalter (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout <p>in der Übung Mittelalterliche Kultur und Literatur</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Europa im Mittelalter (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	E
Modulname	Kulturen der Antike im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit
Modulverantwortlich	Professur Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Gegenstand des fachübergreifenden Moduls sind Phänomene des kulturellen Wandels, die anhand der Rezeption und Transformation der Antike (in Form von Artefakten, Literatur, Quellen) im Mittelalter und der Frühen Neuzeit erschlossen werden sollen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Verhältnis von Ausgangs- und Zielkultur, von Altem und Neuem, von Tradition und Innovation. Transformationsprozesse werden am Beispiel der Antikerezeption im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit analysiert, die Konstruktion und Funktionalisierung von Geschichtsbildern beleuchtet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Das Modul befähigt die Studierenden zur Analyse von literarischen Texten und historiographischen Quellen einerseits und zur Untersuchung von Rezeptionsprozessen andererseits. Dabei werden die in Modul A Rezeptionstheorien vermittelten theoretischen Kenntnisse exemplarisch angewendet. Die Lehrveranstaltungen leiten zur kritischen Auseinandersetzung mit Geschichtsbildern an.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS) • Ü: Antikenrezeption (2 LVS) • S: Antikenrezeption (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout in der Übung Antikenrezeption und • 30-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Aspekte mediävistischer Forschung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Antikenrezeption
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	F
Modulname	Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts Professur Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Theoretische und praktische Einführung in die Methoden der Medienanalyse, Identifizierung und exemplarische Analyse konkreter Rezeptions- und Transformationsprozesse von der Antike und vom Mittelalter in die Moderne. Dabei soll der Schwerpunkt auf kulturellen Komponenten liegen, deren Rezeption wesentliche Bedeutung in der Geschichte und Literatur Europas in der Moderne erlangten. Anknüpfungspunkte bieten hier die Darstellung von Antike und Mittelalter in der deutschen und europäischen Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts, die Rezeption und Transformation vormoderner politischer Konzepte in der neuzeitlichen Ideengeschichte, die Instrumentalisierung von antiken und mittelalterlichen historischen Entwicklungen und Ereignissen im politischen Diskurs des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese geschichts- und politikwissenschaftliche Perspektive wird erweitert durch eine literatur-, kunst- und mediengeschichtliche, wobei hier insbesondere nach Formen und Funktionen der antiken Mythenrezeption, der mittelalterlichen Stoffrezeption sowie der Rezeption poetologisch-philosophischer, kunst-, kultur- und wissenschaftstheoretischer Diskurse in Literatur und Kunst des 18. bis 21. Jahrhunderts zu fragen ist.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die epochenübergreifende Orientierung auf Rezeption, Tradition und Geschichtskultur sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung durch Rezeptionsprozesse und deren konkrete Ausgestaltung deutlich werden. Die vertiefte Analyse moderner Gesellschaftskonstellationen und Kulturschöpfungen im Blick auf ihre Rückbezüge zur Antike und zum Mittelalter ermöglichen eine differenzierte Einschätzung der Bedeutung des antiken und mittelalterlichen Erbes und ihrer Aneignungsprozesse für die Entwicklung Europas.</p> <p>Methodisch steht die quellenkritische und medienanalytische Auseinandersetzung mit Quellen zur modernen Kultur im Vordergrund. Literaturwissenschaftliche, geschichtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Methoden ergänzen sich. Hierbei soll besonders die kritische Bewertung von Texten und Bildern in Abhängigkeit zu ihren Kontexten thematisiert werden. Es werden Kompetenzen im Bereich der Text-, Bild- und Quellenanalyse intensiviert und auf die Beschäftigung mit Rezeptionsvorgängen angewandt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Bildanalyse (2 LVS) • Ü: Filmanalyse (2 LVS) • S: Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Module A, C und D und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout in der Übung Bildanalyse und in der Übung Filmanalyse
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Vergegenwärtigung I: Antike und Mittelalter ausstellen
Modulverantwortlich	Professur Europa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden die Studierenden an Fragen der Vergegenwärtigung antiker oder mittelalterlicher Themen in den „Ausstellungs“-Räumen der Gegenwart herangeführt. Wie konzipiert man eine Ausstellung in Museum oder Bibliothek? Wie entsteht ein Begleitkatalog? Wie lassen sich Ausstellungen bewerben und vermarkten?</p> <p>Im Modul ergänzen sich theoretische Veranstaltungen mit einem externen Kleingruppenprojekt.</p> <p>Das Modul wird in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort durchgeführt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden auf theoretischer und praktischer Ebene mit ausstellungsmedialen Fragen konfrontiert. Sie lernen eine Vielzahl von Ausstellungsmodalitäten und -medien kennen und nutzen. Außerdem werden die Präsentationsfähigkeiten und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten geschärft. Berufliche Anwendungsmöglichkeiten sind: Ausstellungsgestaltung, -konzeption und -design.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Europa im Mittelalter (2 LVS) • PR: Antike und Mittelalter ausstellen (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Module A, C und D und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout in der Übung Europa im Mittelalter
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 Seiten) und 30-minütige mündliche Präsentation zum Projekt Antike und Mittelalter ausstellen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS, davon entfallen auf das Projekt 420 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss Master of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	H
Modulname	Vergegenwärtigung II: Antike und Mittelalter vermitteln
Modulverantwortlich	Professur Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul macht mit der Vergegenwärtigung antiker und mittelalterlicher Gegenstände und Stoffe vertraut. Im Modul ergänzen sich theoretische Veranstaltungen mit einem externen Kleingruppenprojekt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit externen Partnern setzen sich die Studierenden wahlweise a) mit modernen Anverwandlungen und Bearbeitungen vormoderner Stoffe vorzugsweise auf der Bühne (z.B. Oper, Theater, Ballett) und b) mit Antike- bzw. Mittelalterrezeption in der Populärkultur (Spiel, Rollenspiel) und c) mit produktiven Formen der Antike- bzw. Mittelalterrezeption im schulischen Unterricht auseinander.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden setzen sich im Rahmen eines selbst gewählten Projekts mit der praktischen Umsetzung von Transformationen auseinander und bringen ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis zur Anwendung. Durch die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen lernen sie mögliche Berufsfelder und deren Aufgabenspektren kennen. Außerdem werden die Präsentationsfähigkeiten und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten geschärft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Antike und Mittelalter vermitteln (2 LVS) • PR: Antike und Mittelalter vermitteln (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Module A, C und D <p>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout <p>in der Übung Antike und Mittelalter vermitteln</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 Seiten) und 30-minütige mündliche Präsentation zum Projekt Antike und Mittelalter vermitteln
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS, davon entfallen auf das Projekt 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	I
Modulname	Vergegenwärtigung III: Antike und Mittelalter digitalisieren
Modulverantwortlich	Professur Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul macht mit der Vergegenwärtigung antiker und mittelalterlicher Gegenstände und Stoffe vertraut. Die Studierenden werden an Fragen der Vergegenwärtigung antiker oder mittelalterlicher Themen in digitalen Medien herangeführt. Dies bezieht sich auf alle Formen der Digitalisierung, von Text- und Bilddatenbanken bis zu internet-basierten Präsentationsformen oder Apps.</p> <p>Im Modul ergänzen sich eine theoretische Einführung zum Instruktionsdesign und die praktische Anwendung im Rahmen eines externen Kleingruppenprojekts.</p> <p>Das Modul ist an einer medialen Verarbeitungsform ausgerichtet und versteht sich daher als Querschnitts- und Ergänzungsmodul zu den Modulen G und H.</p> <p>Das Modul wird in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort durchgeführt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden setzen sich im Rahmen eines selbst gewählten Projekts mit der praktischen Umsetzung von Transformationen auseinander und bringen ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis zur Anwendung. Durch die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen lernen sie mögliche Berufsfelder und deren Aufgabenspektren kennen. Außerdem werden die Präsentationsfähigkeiten und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten geschärft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Instruktionsdesign (2 LVS) • PR: Antike und Mittelalter digitalisieren(4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Module A, C und D und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 45-minütige mündliche Präsentation mit Poster/Protokoll oder • 90-minütige Moderation mit 2-seitigem Handout oder • 30-minütiges Referat mit 2-seitigem Handout <p>in der Übung Instruktionsdesign</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <p>Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 Seiten) und 30-minütige mündliche Präsentation zum Projekt Antike und Mittelalter digitalisieren</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS, davon entfallen auf das Projekt 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne mit dem Abschluss
Master of Arts**

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	J
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit Professur Europa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Das Thema der Masterarbeit wird in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer festgelegt. Die Arbeit wird inhaltlich von einem Kolloquium begleitet. Die Ergebnisse der Masterarbeit werden vom Studierenden im Kolloquium vorgestellt. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul qualifiziert die Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, adäquater Präsentation und Vermittlung der eigenen Forschungsergebnisse.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. <ul style="list-style-type: none"> • K: (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module A bis I
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Module A bis I
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: 80-100 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen) • 45-minütige Präsentation mit 3-seitigem Handout im Kolloquium
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 90 - Bestehen erforderlich • Präsentation mit Handout im Kolloquium, Gewichtung 10 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in

grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Rezeptionskulturen der Vormoderne an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmögli-

chen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,

- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus einem Basismodul, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul

A Rezeptionstheorien

8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Vertiefungsmodule:

B Latinität

8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

C Antike Kultur und Literatur

10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

D Mittelalterliche Kultur und Literatur

10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

E Kulturen der Antike im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit	14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
F Kulturen der Antike und des Mittelalters in der Moderne	14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen sind zwei Module auszuwählen:

G Vergegenwärtigung I: Antike und Mittelalter ausstellen	18 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
H Vergegenwärtigung II: Antike und Mittelalter vermitteln	18 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
I Vergegenwärtigung III: Antike und Mittelalter digitalisieren	18 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

4. Modul Master-Arbeit:

J Master-Arbeit	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25
-----------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Der Studiengang richtet sich auf die Vermittlung von Managementwissen und –kompetenzen für das Berufsfeld Events. Der Studiengang trägt den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiums Rechnung, indem er in enger Verflechtung von Studium und studienrelevanter beruflicher Praxis die Vereinbarkeit von Beruf und Studium anstrebt.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Sommersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Durchführung des Studienganges erfolgt als berufsbegleitender Fernstudiengang. Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 4500 Arbeitsstunden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Event- und Messemanagement ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Lehrformen

(1) Das Studium erfolgt im Fernstudium unter Nutzung von entsprechenden Materialien und mit Unterstützung durch Methoden des E-Learning.

(2) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Exkursion (E) oder E-Learninglehreinheiten (E-L).

§ 5

Ziele des Studienganges

Der Bachelorstudiengang Event- und Messemanagement ist ein anwendungsorientiertes, berufsbegleitendes Studienangebot. Ziel dieses Studienganges ist eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die die Teilnehmer einerseits zu Experten im Bereich Event- und Messemanagement ausbildet und andererseits die Fähigkeit vermittelt, ein Studium in einem betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang im Bereich Event und Messen, insbesondere im berufsbegleitenden MBA-Studiengang Eventmarketing der Technischen Universität Chemnitz aufzunehmen.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt zu einem Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern von Unternehmen, Agenturen und anderen privaten Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen und dem öffentlichen Sektor.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Modul 01:	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Sozialkompetenzen	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 02:	Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 03:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	15 LP (Pflichtmodul)
Modul 04:	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 05:	Marketing und Einführung in das Event- und Messemanagement	15 LP (Pflichtmodul)
Modul 06:	Grundlagen des Rechts	10 LP (Pflichtmodul)

2. Berufsfeldmodule:

Modul 07:	Grundlagen des Berufsfeldes Event- und Messemanagement	20 LP (Pflichtmodul)
Modul 08:	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement I	20 LP (Pflichtmodul)
Modul 09:	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement II	20 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodul:

Modul 10:	Berufsfeldprojekt	35 LP (Pflichtmodul)
-----------	-------------------	----------------------

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul 11:	Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul)
-----------	-----------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Event- und Messemanagement an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt breites fachbezogenes Grundlagen- und Methodenwissen aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Recht (Module 02 bis 06). Darüber hinaus erwerben die Studierenden ein umfangreiches berufsfeldbezogenes Wissen in den Bereichen Event- und Messemanagement (Module 07 bis 09). Die Vermittlung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen und von Schlüsselkompetenzen (Modul 01) ist schließlich unverzichtbarer Bestandteil für jedes akademische Studium.

Über das individuelle studienbegleitende Berufsfeldprojekt (Modul 10) findet ein unmittelbarer Wissenstransfer in die Berufspraxis statt. Das wissenschaftlich betreute Projekt kann im Rahmen der Arbeitstätigkeit entwickelt werden. Die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen fließen schließlich in die Bachelorarbeit (Modul 11) ein.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer beauftragt einen Fachstudienberater mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Das Fernstudium wird durch Präsenzveranstaltungen und durch Methoden des E-Learning unterstützt. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse sollen durch zusätzliche Projekte und Studien ergänzt werden.

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengangs Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Ein darüber hinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload/ Leistungspunkte/ Gesamt
1. Basismodule:									
Modul 01: Wissenschafts- theoretische Grundlagen und Sozial- kompetenzen	Techniken des wissenschaftli- chen Arbeitens 50 AS 1 LVS (Ü/E-L)	Projektmanage- ment 50 AS 0,5 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Kommunikation 50 AS 1 LVS (Ü/E-L) PL: Präsentation Business English 50 AS 0,5 LVS (Ü/E-L)	Business English 50 AS 1 LVS (Ü/E-L) PL: mündliche Prüfung					250 AS / 10 LP
Modul 02: Quantitative Methoden und Wirtschafts- informatik	Wirtschafts- informatik 60 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Mathematik/Statisti- k 60 AS 1 LVS (0,5 V / 0,5 Ü/E-L) PL: Klausur	Buchführung 40 AS 1 LVS (Ü/E-L)	Marktforschung 90 AS 1 LVS (0,5 V / 0,5 Ü/E-L) PL: Hausarbeit					250 AS / 10 LP
Modul 03: Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre 80 AS 1 LVS (0,5 V / 0,5 Ü/E-L) PL: Klausur	Kosten- und Leistungs- rechnung 80 AS 0,5 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit Investition/ Finanzierung 75 AS 0,5 LVS (Ü/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Controlling 60 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Personal und Organisation 80 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit					375 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
STUDIENABLAUFPLAN

Modul 04: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre 70 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur	Mikro- und Makroökonomie 90 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Mikro- und Makroökonomie 90 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit						250 AS/ 10 LP
Modul 05: Marketing und Einführung in das Event- und Messemanagement	Grundlagen des Marketing 90 AS 1 LVS (0,5 V/ 0,5 Ü/E-L)	Grundlagen des Marketing 85 AS 2 LVS (1 V/ 1 Ü/E-L) PL: Klausur	Einführung in das Eventmanagement 100 AS 1 LVS (0,5 V/ 0,5 Ü/E-L) PL: Hausarbeit	Einführung in das Messemanagement 100 AS 1 LVS (0,5 V/ 0,5 Ü/E-L) PL: Hausarbeit					375 AS/ 15 LP
Modul 06: Grundlagen des Rechts	Bürgerliches Recht/BGB 100 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Gesellschafts- und Handelsrecht 50 AS 1 LVS (V/E-L)	Gesellschafts- und Handelsrecht 50 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Gesellschafts- und Handelsrecht 50 AS 1 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit	Arbeitsrecht 50 AS 1 LVS (V/E-L)				250 AS/ 10 LP

Anlage 1: Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
STUDIENABLAUFPLAN

<p>2. Berufsfeldmodule:</p>	<p>Modul 07: Grundlagen des Berufsfeldes Event- und Messemanagement</p>					<p>Überblick über Event- und Messekonzeptionen 100 AS 1,5 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Kreations-techniken 50 AS 1,5 LVS (0,5 V/ 1 Ü/E-L) PL: Präsentation</p> <p>Event-konzeptionen 175 AS 1,5 LVS (Ü/E-L) PL: Präsentation</p> <p>Messe-konzeptionen 175 AS 1,5 LVS (Ü/E-L) PL: Präsentation</p>				<p>500 AS / 20 LP</p>
<p>Modul 08: Vertiefung Eventmanagement/ Messemanagement I</p>						<p>Event-organisation 250 AS 3 LVS (1 V/ 2 Ü/E-L) PL: Hausarbeit</p>			<p>500 AS / 20 LP</p>	

Anlage 1: Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
STUDIENABLAUFPLAN

<p>Modul 09: Vertiefung Event- management / Messe- management II</p>						<p>Messe- organisation 250 A 3 LVS (1 V / 2 Ü/E-L) PL: Hausarbeit</p>	<p>Veranstaltungs- technik 50 AS 1 LVS (V/E-L) IT-Systeme und Web 2.0 50 AS 1 LVS (V/E-L) Messebau 50 AS 1 LVS (V/E-L) Event- und Messerecht 150 AS 2 LVS (V/E-L) PL: Klausur oder Hausarbeit Berufsfeldseminar 200 AS 1 LVS (S/E-L) PL: Seminararbeit</p>		<p>500 AS / 20 LP</p>
--	--	--	--	--	--	---	--	--	-----------------------

Anlage 1: Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
STUDIENABLAUFPLAN

3. Erganzungsmodul:											
Modul 10: Berufsfeldprojekt (studienbegleitend 1. bis 7. Semester)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,4 LVS (K/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L)	Berufsfeldprojekt 125 AS 0,1 LVS (PR/E-L) 2 PL: Projektarbeit, Prasentation	875 AS / 35 LP
4. Modul Bachelor-Arbeit:											
Modul 11: Bachelor-Arbeit										Konsultationen und Kolloquium 375 AS 2 LVS (K/E-L) 2 PL: Bachelorarbeit, mundliche Prufung (Kolloquium)	375 AS / 15 LP
Gesamt LVS	6,4 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	6,1 LVS	45 LVS
Gesamt AS	575 AS	565 AS	565 AS	545 AS	625 AS	625 AS	625 AS	625 AS	625 AS	375 AS	4500 AS / 180 LP

- PL Prufungsleistung
- PVL Prufungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- LP Leistungspunkte (1 LP = 25 AS)
- V Vorlesung
- S Seminar
- K Kolloquium
- Ü Übung
- PR Projekt
- PS Planspiel
- ASL Anrechenbare Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Sozialkompetenzen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, u. a. effektives Lernen im berufsbegleitenden Fernstudium, wissenschaftliches Arbeiten im Selbststudium – Material rationell lesen, Texte erschließen, Literatur recherchieren, Fragen stellen -, wirkungsvolle Arbeit in den Präsenzveranstaltungen – Vorbereitung von Veranstaltungen, aktives Zuhören, sinnvolles Mitschreiben, konstruktives Mitarbeiten –, Klausurvorbereitung, Verhalten in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten – Hausarbeiten, Projektbelegen, Fallstudien und Bachelorarbeit. Weiterhin werden die Grundlagen des Projektmanagements vermittelt sowie die kommunikativen Fähigkeiten zur Präsentation und Moderation trainiert. Schließlich wird die englische Sprachkompetenz im Geschäftsbereich Messen und internationale Events entwickelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist die Vermittlung grundlegender, fachübergreifender, wissenschaftstheoretischer Kompetenzen sowie individueller und teamorientierter Kommunikationsfähigkeiten in Deutsch und Business English. Damit werden Grundlagen sowohl für ein erfolgreiches Studium als auch für soziale Kompetenzen gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Kommunikation mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Business English mit E-Learninglehreinheiten (1,5 LVS) • V: Projektmanagement mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Projektmanagement oder Hausarbeit zu Projektmanagement (Umfang 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) • 15-minütige Präsentation zu Kommunikation • 15-minütige mündliche Prüfung zu Business English

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Projektmanagement oder Hausarbeit zu Projektmanagement, Gewichtung 1• Präsentation zu Kommunikation, Gewichtung 1• mündliche Prüfung zu Business English, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 250 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (u. a. Hardware, Software, Systembetrieb, Datenorganisation, Kommunikationssysteme in der Wirtschaft), der Wirtschaftsmathematik (u. a. lineare Gleichungssysteme, Gleichungen und Ungleichungen, Funktionen und Differentialrechnung) und Wirtschaftsstatistik (u. a. Datenerhebung und -aufbereitung, Häufigkeitsverteilung, Mittelwerte, Streuung, Verhältniszahlen, Verteilungsmaße, Regressions- und Korrelationsanalyse, Zeitreihenanalyse und Wahrscheinlichkeitsanalyse) sowie der Marktforschung (u. a. Marktforschungsdesigns, Primär- und Sekundärforschung, qualitative und quantitative Marktforschung, Online Research) behandelt.</p> <p>Weiterhin werden die Grundlagen der Buchführung (u. a. Funktionen des externen Rechnungswesens, Vermögensgegenstände, Abschreibungen, Ertrags- und Aufwandgrößen, Bilanzgliederung, Durchführung von Buchungen und die Organisation der Buchführung, die Buchungstechnik) sowie die Grundlagen des Jahresabschlusses vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist die Vermittlung von Grundlagen zur methodischen Bearbeitung von Fragestellungen aus Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Statistik, Marktforschung und buchhalterischer Abrechnung in der Wirtschaft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wirtschaftsinformatik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Mathematik/Statistik mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • V: Marktforschung mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • Ü: Mathematik/Statistik mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • Ü: Buchführung mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Marktforschung mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Mathematik/Statistik • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsinformatik oder Hausarbeit zu Wirtschaftsinformatik (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Hausarbeit zu Marktforschung (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Mathematik/Statistik, Gewichtung 1• Klausur zu Wirtschaftsinformatik oder Hausarbeit zu Wirtschaftsinformatik, Gewichtung 1• Hausarbeit zu Marktforschung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 250 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Einführung werden die Betriebswirtschaftslehre als wissenschaftliche Fachdisziplin, die betriebswirtschaftlichen Grundbegriffe, der Betrieb als Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre und die betrieblichen Entscheidungsprozesse vermittelt. Entsprechend des Berufsfeldes Event- und Messemanagement werden die betriebswirtschaftlichen Teilgebiete Kosten- und Leistungsrechnung (u. a. Grundbegriffe, Kostendynamik, Grundzüge der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, verschiedene Kostenrechnungssysteme im Überblick), Investition und Finanzierung (u. a. Grundlagen der Investitionsplanung und -rechnung, Finanzplanung, Innen- und Außenfinanzierung), Controlling (u. a. Planungsarten, Controlling als Managementfunktion, Methoden des strategischen und operativen Controlling) sowie Personal und Organisation (u. a. Personalwirtschaft, Personalführung, Organisationsstrukturen, Prinzipien der Aufbau- und Ablauforganisation) vertiefend behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen betriebswirtschaftliche Begriffe, Konzepte und Methoden sicher beherrschen, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen und das Wissen auf praktische Fragestellungen anwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • V: Kosten- und Leistungsrechnung mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • V: Controlling mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Personal und Organisation mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • Ü: Investition/Finanzierung mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre • 60-minütige Klausur zu Kosten- und Leistungsrechnung oder Hausarbeit zu Kosten- und Leistungsrechnung (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 60-minütige Klausur zu Controlling oder Hausarbeit zu Controlling (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 60-minütige Klausur zu Personal und Organisation oder Hausarbeit zu Personal und Organisation (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 60-minütige Klausur zu Investition/Finanzierung oder Hausarbeit zu Investition/Finanzierung (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Gewichtung 1 • Klausur zu Kosten- und Leistungsrechnung oder Hausarbeit zu Kosten- und Leistungsrechnung, Gewichtung 1 • Klausur zu Controlling oder Hausarbeit zu Controlling, Gewichtung 1 • Klausur zu Personal und Organisation oder Hausarbeit zu Personal und Organisation, Gewichtung 1 • Klausur zu Investition/Finanzierung oder Hausarbeit zu Investition/Finanzierung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Basismodul

Modulnummer	04
Modulname	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Nach einer Einführung in die Volkswirtschaftslehre werden im Bereich Mikroökonomie vor allem Haushaltstheorie, Preisbildung und Marktprozesse sowie die Preisbildung bei verschiedenen Marktformen vermittelt. Die Makroökonomie legt einen ersten Schwerpunkt bei der Kreislauftheorie, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Messung von Preisniveau und Preisentwicklung, der Arbeitsmärkte und Arbeitsmarktentwicklung, von Wirtschaftswachstum und Konjunkturindikatoren sowie bei Grundbegriffen der Zahlungsbilanz. In einem zweiten Schwerpunkt der Makroökonomie werden vor allem Fragen von Einkommen und Beschäftigung vertieft. Neben den wichtigsten Lehrmeinungen werden u. a. die Arbeitsmarkttheorien, die Güter- und Geldmarktanalyse, das Gleichgewicht auf Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt sowie Ansatzpunkte der Stabilitätspolitik vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist der sichere Umgang mit mikro- und makroökonomischen Grundbegriffen, die Vermittlung von volkswirtschaftlichem Grundlagenwissen und die Erweiterung des Betrachtungshorizonts gesellschaftlicher Zusammenhänge sowie die Erhöhung des Problembewusstseins und der Kritikfähigkeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • V: Mikro- und Makroökonomie mit E-Learningeinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre • 90-minütige Klausur zu Mikro- und Makroökonomie oder Hausarbeit zu Mikro- und Makroökonomie (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Gewichtung 1• Klausur zu Mikro- und Makroökonomie oder Hausarbeit zu Mikro- und Makroökonomie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 250 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**
Basismodul

Modulnummer	05
Modulname	Marketing und Einführung in das Event- und Messemanagement
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In den Grundlagen werden die Marketingbegriffe und die Ansätze der Marketingtheorie vermittelt. Marketing wird als Managementkonzept in die Wertschöpfungskette eingeordnet. Vertieft werden u. a. die verhaltenswissenschaftliche Erklärung des Käuferverhaltens, die Markenpolitik, Produkt- und Programmpolitik, die Servicepolitik, die Kommunikationspolitik, die Vertriebspolitik, die Preis- und Konditionenpolitik sowie die Marketingstrategien im nationalen und internationalen Kontext, Marketingplanung, Marketingcontrolling und Marketingorganisation. In der Einführung in das Eventmanagement und das Messemanagement wird ein umfassender Überblick über den jeweiligen Bereich aus wissenschaftlicher, managementorientierter und praxisorientierter Perspektive vermittelt. Vertieft wird dabei das Event- und Messecontrolling.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen die Begriffe, Konzepte und Methoden des Marketing sicher beherrschen, Zusammenhänge im Marketing aus Käufersicht und Managementsicht verstehen und das Wissen auf praktische Fragestellungen im Marketing anwenden. Darüber hinaus sollen sie einen umfassenden, wissenschaftlich fundierten Überblick über Eventmanagement und Messemanagement erhalten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen des Marketing mit E-Learningeinheiten (1,5 LVS) • V: Einführung in das Eventmanagement mit E-Learningeinheiten (0,5 LVS) • V: Einführung in das Messemanagement mit E-Learningeinheiten (0,5 LVS) • Ü: Grundlagen des Marketing mit E-Learningeinheiten (1,5 LVS) • Ü: Einführung in das Eventmanagement mit E-Learningeinheiten (0,5 LVS) • Ü: Einführung in das Messemanagement mit E-Learningeinheiten (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen des Marketing • Hausarbeit zu Einführung in das Eventmanagement (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Hausarbeit zu Einführung in das Messemanagement (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Grundlagen des Marketing, Gewichtung 1• Hausarbeit zu Einführung in das Eventmanagement, Gewichtung 1• Hausarbeit zu Einführung in das Messemanagement, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Basismodul

Modulnummer	06
Modulname	Grundlagen des Rechts
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Nach einer Einführung in Methode und Aufbau der Rechtswissenschaft werden im Bürgerlichen Recht Grundbegriffe wie Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, subjektive Rechte, rechtsgeschäftliches Handeln und Vertrag sowie Schuldrecht und Schadensrecht behandelt. Vertieft werden die Bereiche Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und Arbeitsrecht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Wesentliche Ziele sind die Vermittlung von Grundkenntnissen im Privatrecht/BGB, im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeitsrecht. Vertrags-, handels- und gesellschaftsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Problemstellungen im wirtschaftlichen Kontext sollen eigenständig erkannt und beurteilt werden. Dadurch soll eine Qualifizierung für Managementaufgaben an der Schnittstelle von juristischen und ökonomischen Funktionen im Event- und Messebereich erreicht werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bürgerliches Recht/BGB mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Gesellschafts- und Handelsrecht mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Arbeitsrecht mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Bürgerliches Recht/BGB oder Hausarbeit zu Bürgerliches Recht/BGB (Umfang: 8 bis 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 90-minütige Klausur zu Gesellschafts- und Handelsrecht oder Hausarbeit zu Gesellschafts- und Handelsrecht (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Bürgerliches Recht/BGB oder Hausarbeit zu Bürgerliches Recht/BGB, Gewichtung 1• Klausur zu Gesellschafts- und Handelsrecht oder Hausarbeit zu Gesellschafts- und Handelsrecht, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 250 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Berufsfeldmodul

Modulnummer	07
Modulname	Grundlagen des Berufsfeldes Event- und Messemanagement
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es wird ein Überblick über Event- und Messekonzeptionen (u. a. die Einordnung in die Marken- und Kommunikationsstrategie, die Situations- und Zielgruppenanalyse, die strategische und operative Event- und Messeplanung inkl. der Budgetierung) aus managementorientierter Perspektive vermittelt. Vertieft werden die Kreation, die Vorgehensweise bei der Entwicklung von Eventkonzeptionen aus Sicht von Eventveranstaltern und Agenturen sowie die Vorgehensweise bei der Entwicklung von Messekonzeptionen aus Sicht der Messegesellschaften, der Aussteller und der Messebauer.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen die Vorgehensweise bei der Entwicklung von Event- und Messekonzeptionen verstehen und in der Lage sein, praxisbezogen eigenständig Konzepte zu entwickeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Überblick über Event- und Messekonzeptionen (1,5 LVS) • V: Kreationstechniken mit E-Learninglehreinheiten (0,5 LVS) • Ü: Kreationstechniken mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Eventkonzeptionen mit E-Learninglehreinheiten (1,5 LVS) • Ü: Messekonzeptionen mit E-Learninglehreinheiten (1,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Hausarbeit (Umfang: 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zu Überblick über Event- und Messekonzeptionen • 15-minütige Präsentation zu Kreationstechniken • 15-minütige Präsentation zu Eventkonzeptionen • 15-minütige Präsentation zu Messekonzeptionen

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur oder Hausarbeit zu Überblick über Event- und Messekonzeptionen, Gewichtung 1• Präsentation zu Kreationstechniken, Gewichtung 1• Präsentation zu Eventkonzeptionen, Gewichtung 1• Präsentation zu Messekonzeptionen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 500 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Berufsfeldmodul

Modulnummer	08
Modulname	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement I
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Mittelpunkt stehen die operativen Inhalte und Methoden der Eventorganisation, (u. a. das Event als Projekt, Eventkommunikation, Locationauswahl, Catering, Hospitality, Teilnehmer-, Personal- und Künstlermanagement, Koordination der Eventdienstleister, Internationalisierung von Events, Qualitätsmanagement und Zertifizierung) und der Messeorganisation (u. a. die Messe bzw. der Messeauftritt als Projekt, Messeselektion und Standortwahl, Messe-PR, Besucher- und Standpersonalmanagement, Koordination der Zusammenarbeit mit Messengesellschaften und Messedienstleistern, Qualitätsmanagement und Zertifizierung). Mittels Rollenspielen, Gruppenarbeit und Fallbeispielen werden Fertigkeiten des Event- bzw. Messemanagers trainiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen die zentralen Inhalte und Methoden der Event- und Messeorganisation anwendungsorientiert kennen und sind in der Lage, eigenständig Events und Messen bzw. Messeauftritte zu organisieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Eventorganisation mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Messeorganisation mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Eventorganisation mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • Ü: Messeorganisation mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Eventorganisation (Umfang: 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) • Hausarbeit zu Messeorganisation (Umfang: 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zu Eventorganisation, Gewichtung 1• Hausarbeit zu Messeorganisation, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 500 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Berufsfeldmodul

Modulnummer	09
Modulname	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement II
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefend werden Veranstaltungstechnik, IT-Systeme und Web 2.0 im Event- und Messebereich, der Messebau und das Event- und Messerecht behandelt sowie ein Berufsfeldseminar durchgeführt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen zu ausgewählten Gebieten des Event- und Messemanagements ein vertieftes Wissen erwerben und in der Lage sein, dieses Wissen problemorientiert in der Event- bzw. Messepraxis anzuwenden. Im Berufsfeldseminar soll die Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Berufsfeld nachgewiesen werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Veranstaltungstechnik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: IT-Systeme und Web. 2.0 mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Messebau mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Event- und Messerecht mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S: Berufsfeldseminar mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Event- und Messerecht oder Hausarbeit zu Event- und Messerecht (Umfang: 8 bis 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Seminararbeit zu Berufsfeldseminar (Umfang: 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Event- und Messerecht oder Hausarbeit zu Event- und Messerecht, Gewichtung 1 • Seminararbeit zu Berufsfeldseminar, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 500 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Ergänzungsmodul

Modulnummer	10
Modulname	Berufsfeldprojekt
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Parallel zum Studium soll das erworbene Wissen auf ein reales Event- oder Messeprojekt aus einem ausgewählten Unternehmen bzw. einer Agentur angewendet werden. Grundlage für die Projektarbeit sind die Inhalte der bis zum Präsentationstermin absolvierten Module, die Diskussion der Aufgabenstellung der Projektarbeit in der Gruppe (Projektkolloquium), die Diskussion des Projektfortschrittes außerhalb der Präsenzphasen im virtuellen Klassenzimmer und sechs Projektbesprechungen (mindestens eine Besprechung pro Semester) mit Dozenten bzw. Fachstudienberater.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Am Beispiel eines realen Event- bzw. Messeprojektes lernt der Studierende Schritt für Schritt mit der Teilnahme an den fachspezifischen Modulen, deren Inhalte und Methoden auf eine komplexe Aufgabe des Event- bzw. Messemanagements anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Projekt und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Berufsfeldprojekt mit E-Learninglehreinheiten (0,6 LVS) • K: Berufsfeldprojekt mit E-Learninglehreinheiten (0,4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit (Umfang: 30 bis 40 Seiten, Bearbeitungszeit: 30 Wochen) • 15-minütige Präsentation zur Projektarbeit
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 35 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit, Gewichtung 4 • Präsentation zur Projektarbeit, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 875 Arbeitsstunden.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf sieben Semester.
-------------------------	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	11
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Event- und Messemanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Bachelorarbeit soll zum Themenbereich des Event- und Messemanagements geschrieben werden und Fragestellungen aus diesem Bereich, beispielsweise aus der Perspektive des Marketing, der Kommunikation, der Organisation, des Controlling, des Personal- oder Technikeinsatzes, der Internationalisierung oder des Veranstaltungsrechtes, theoriegeleitet bearbeiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Bachelor-Arbeit verfolgt das Ziel, dass die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse eines praktischen Problems nachweisen, das betrifft sowohl die Fähigkeit zur Aufarbeitung des bekannten theoretischen und praktischen Wissens zum Untersuchungsobjekt und/oder die empirische Analyse des Problems in einem konkreten Praxisfeld unter Nutzung angemessener Methoden sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschlägen für das untersuchte Problem.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Konsultationen und Kolloquium mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung (Kolloquium) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) • Module 1 bis 10
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang: 50 bis 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Event- und Messemanagement mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Event- und Messemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juni 2015**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen

weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das berufsbegleitende weiterbildende Fernstudium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 **Prüfungsaufbau**

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 **Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 **Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Event- und Messemanagement an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen

der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird

festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Direktor des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können

die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, Berufsfeldmodulen, einem Ergänzungsmodul, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 562,5 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

Modul 01:	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Sozialkompetenzen	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
Modul 02:	Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6
Modul 03:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	15 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 8
Modul 04:	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
Modul 05:	Marketing und Einführung in das Event- und Messemanagement	15 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 8
Modul 06:	Grundlagen des Rechts	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4

2. Berufsfeldmodule:

Modul 07:	Grundlagen des Berufsfeldes Event- und
-----------	--

	Messemanagement	20 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 8
Modul 08:	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement I	20 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 12
Modul 09:	Vertiefung Eventmanagement / Messemanagement II	20 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 12
3. Erganzungsmodul:			
Modul 10:	Berufsfeldprojekt	35 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 14
4. Modul Bachelor-Arbeit:			
Modul 11:	Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 20

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prufungsleistungen sowie die Prufungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit fur die Bachelorarbeit betragt hochstens 20 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begrundeten Antrag der Prufungsausschuss die Bearbeitungszeit um hochstens acht Wochen verlangern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prufing erlautert seine Bachelorarbeit in einem Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprufung bestanden, verleiht die Technische Universitat Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veroffentlichung

Die Prufungsordnung gilt fur die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Prufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veroffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universitat Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstands des Zentrums fur Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universitat Chemnitz vom 5. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universitat Chemnitz vom 3. Juni 2015.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universitat Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl